# Jahresbericht

über die

# Königliche Blindenanstalt

zu Dresden

**auf das Jahr 1863.**

---

Von der Anstaltsdirection.

Das Königreich Sachsen besitzt seit dem 1. Juli 1862 zwei Blindenanstalten. Beide vom Staate unterhaltene Institute ergänzen sich jedoch nicht blos unter einander, sondern bilden, obwohl räumlich geschieden, bei der Gemeinsamkeit der Verwaltung ein zusammengehöriges Ganze. Beide Anstalten nämlich, sowohl die Königl. Blindenanstalt zu Dresden, als die Blindenvorschule zu Hubertusburg, sind, wie die Landes-Straf- und Versorg-Anstalten überhaupt, der Oberleitung der 4. Abtheilung des königl. Ministeriums des Innern unterstellt, stehen aber auch, was die specielle Methode des Blindenunterrichts, der Blindenbeschäftigung und Blindenerziehung betrifft, unter der Leitung des Directors der Dresdner Blindenanstalt. Nur also der räumlichen Trennung halber mögen sie auch in diesem Berichte auseinander gehalten werden. Ein kurzes Zusammenlegen der im Jahre 1863 beobachteten statistischen Verhältnisse aber wird das Band abgeben, sie beide unter einander als Ganzes zu vereinen.

Was nun zuvörderst

A) die Königliche Blindenanstalt zu Dresden

betrifft, so ward dieselbe als kleine Privatanstalt durch den Privatgelehrten Dr. Immanuel Gottlieb Flemming aus Jüterbogk am 2. Januar 1809 hier in Dresden begründet,

ging im Jahre 1830 an die Verwaltung der Staatsregierung über und befindet sich seit dem Jahre 1836 in ihrem jetzigen, auf der Chemnitzer Strasse am Wege nach dem nahen Plauenschen Grunde gelegenen Locale. An der Anstalt thätig sind gegenwärtig folgende Personen:

1) Dr. Carl August Georgi, seit 1832 Director der Anstalt;
2) dessen Gattin, Louise Georgi geb. Flemming, hinterlassene Tochter des Begründers der Anstalt, erste Lehrerin seit dem Jahre 1815.
3) Ernst Heinrich Pfeilschmidt, Diaconus an der Annenkirche, seit Michaelis 1838 Anstaltsgeistlicher;
4) Dr. Gustav Heinrich Warnatz, Königl. Medicinalrath und Beisitzer der Kreisdirection, seit dem 18. August 1849 Anstaltsarzt zugleich mit der Qualification eines Königl. Bezirksarztes;
5) Karl Gustav Reinhard, seit dem 1. April 1846 zweiter Lehrer, eintretenden Falls auch Stellvertreter des Directors;
6) Friedrich Rudolph Baumgarten, seit dem 1. September 1853 als dritter Lehrer angestellt;
7) Ludwig Robert Pietzsch, seit dem 1. Januar 1853 Rendant und Anstaltscassirer;
8) August Häusel, Königl. Kammermusikus und Musikdirector, seit dem 1. August 1836 Lehrer der Instrumentalmusik;
9) Karl Näke, seit dem 2. März 1841 Gesanglehrer;
10) Ludwig Peutzel, seit dem 27. October 1858 Turnlehrer
11) Johann Gottlieb Dietze, seit dem 1. Juli 1862 Hausmeister und Inventarrechnungsführer;
12) Johanne Wilhelmine verw. Hickmann geb. König, seit dem 1. Januar 1858 Aufseherin;
13) Marie Pauline Auguste Pfeilschmidt, seit dem 1. Juni 1855 Mädchenlehrerin;
14) Johanne Juliane verw. Krause geb. Ufer, seit dem 1. April 1858 Hilfslehrerin der Mädchen;

15) Karl Benjamin Riemann, Korbmachermeister, seit dem 25. Januar 1836 Lehrer der Korbmacherei und Oberaufseher;

16) August Ferdinand Hertel, seit dem 11. Februar 1852 Lehrer der Seilerei;

17) Christian Karl Hupfer, Schuhmachermeister, seit dem 7. Januar 1856 Lehrer der Schuhmacherei.

18) Friedrich Theodor Dietrich, seit dem 4. Mai 1857 Anstaltsexpedient.

Selbstverständlich sind in diesem Verzeichnisse auch diejenigen Personen genannt, welche nur periodisch und beziehentlich stundenweise in der Anstalt beschäftigt sind. Der Mehrzahl nach haben diese Beamten nicht Wohnung im Institute. In den Anstaltsgebäuden selbst wohnhaft sind nur die unter 1, 2, 5, 11, 12 und 16 genannten Personen, mit Uebergehung des unteren Dienstpersonals, welches grösseren Theils seinen wesentlichen Aufenthalt unter den Blinden unmittelbar hat.

Während des Jahres 1863 befanden sich überhaupt in hiesiger Königl. Blindenanstalt 109 Blinde. Es wurden nämlich 88 vom Jahre 1862 übertragen und wuchsen 21 durch Aufnahme zu. Dagegen verminderte sich diese Zahl wieder durch die Entlassung von 20 Personen auf 89, welche auf das Jahr 1864 zu übertragen gewesen sind.

In obiger Zahl von 109 Blinden befanden sich

a) 61 Personen männlichen und 48 weiblichen Geschlechts.

b) Es standen im Alter

| | | |
|---|---|---|
| von 10—19 | Jahren | 83 Blinde, |
| „ 20—29 | „ | 18 „ |
| „ 30—39 | „ | 2 „ |
| | Transport | 103 Blinde. |

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| | | Transport | 103 | Blinde, |
| von | 40—49 | Jahren | 1 | „ |
| „ | 50—59 | „ | 4 | „ |
| „ | 60—70 | „ | 1 | „ |
| | | Summa | 109 | Blinde. |

Kinder unter 10 Jahren waren in der hiesigen Blindenanstalt gar nicht befindlich.

*c*) Der Confession nach gehörten 107 Personen der evangelisch-lutherischen und 2 der katholischen Kirche an. Israelitische Glaubensgenossen, wiewohl von der Aufnahme grundsätzlich nicht ausgeschlossen, befanden sich im Institute nicht.

*d*) Von obigen 109 Personen kamen

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 34 | Personen | auf den | Kreisdirectionsbezirk | Dresden, |
| 16 | „ | „ „ | „ | Leipzig, |
| 32 | „ | „ „ | „ | Zwickau, |
| 17 | „ | „ „ | „ | Bautzen, |
| 8 | „ | „ | die Schönburg'schen Recessherrschaften, | |
| 2 | „ | „ | das Ausland. | |
| 109 | Personen. | | | |

Die letztgenannten beiden Ausländer gehörten den benachbarten thüringischen Staaten an und zwar 1 Person dem Herzogthum Coburg-Gotha und 1 Person dem Fürstenthum Reuss ä. L., konnten aber, weil kaum hinreichender Raum für Inländer vorhanden ist, nur als Extraneer Aufnahme finden, d. h. sie nahmen ihren Aufenthalt in der Nähe der Blindenanstalt und mussten sich mit der Theilnahme am Unterrichte und der Verpflegung der Anstaltszöglinge begnügen.

Der Schluss aus obigen Zahlenangaben auf die Zahl der Blinden in den einzelnen Landestheilen ist nur theil-

weise als ein richtiger zu bezeichnen. Bei der im Jahre 1861 stattgehabten Volkszählung fanden sich:

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| *a*) im Kreisdirectionsbez. | Dresden | 422 | Blinde | oder | 1 | auf | 1382 | Einw. |
| *b*) „ | „ | Leipzig | 335 | „ | „ | 1 | „ | 1511 | „ |
| *c*) „ | „ | Zwickau | 603 | „ | „ | 1 | „ | 1372 | „ |
| *d*) „ | „ | Bautzen | 246 | „ | „ | 1 | „ | 1254 | „ |
| *e*) „ ganzen Königreiche | | | 1606 | „ | „ | 1 | „ | 1385 | „ |

Ungerechtfertigt wäre also die Schlussfolge, dem Dresdner Kreisdirectionsbezirke die meisten Blinden zutheilen zu wollen, weil er in der Blindenanstalt das stärkste Contingent unterhält. An dieser Stelle mögen folgende aphoristische Bemerkungen genügen.

1) Die wenigsten Blinden, sowohl jugendlichen als höheren Alters im Verhältniss zur Populationszahl weist der Leipziger Kreis auf. Nach Procentsätzen kommen nämlich,

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| im Leipziger | Kreisdirectionsbezirke | auf | die | Blinden | 2,7 | Procent. |
| „ Bautzener | „ | „ | „ | „ | 4,[illegible] | „ |
| „ Zwickauer | „ | „ | „ | „ | 6,3 | „ |
| „ Dresdner | „ | „ | „ | „ | 6,4 | „ |
| „ ganzen Königreiche | | „ | „ | „ | 5,[illegible] | „ |

Alterirt wird diese statistische Angabe durch den Umstand, dass im Dresdner Kreisdirectionsbezirke die in ihm gelegene Blindenanstalt mit ca. 100 Blinden als zu ihm gehörig mitgezählt, mithin zu seinem Nachtheile ein Minus zu Gunsten der anderen Provinzen bewirkt worden ist. Gleichwohl gewährt obige Zusammenstellung eine nicht misszuverstehende Hindeutung auf die mittelbar bedrohlichen Einflüsse der Industrie auf den Gesichtssinn der Einwohner im Gegensatze zu denen, welche vorzugsweise den gefahrloseren und heilsamen Beschäftigungen mit der Agricultur obliegen.

2) Für die im jugendlichen Alter stehenden Blinden, welche den Ortschaften des vormaligen Meissner Kreises angehören, ist insofern in vorzüglicher Weise gesorgt, als durch die Provinzialstände desselben durch eine jährliche Zahlung von 660 Thlrn. in der Blindenanstalt 12 Freistellen fundirt worden sind, welche nach vorherigem Vernehmen mit den Ortsobrigkeiten mittels Präsentation bei dem Königl. Ministerium des Innern durch den jedesmaligen Kreisvorsitzenden besetzt werden. Hierbei wird so verfahren, dass jederzeit 6 Stellen an Blinde aus den Städten, 6 aber an solche von den Dörfern und auch diese meist an solche verliehen werden, welche sich bereits in der Blindenanstalt befinden, für welche also die betreffenden Heimathscommunen bereits eine kürzere oder längere Zeit das gesetzliche Verpfleggeld entrichtet haben. Diese sehr angemessene Einrichtung hat die sehr wohlthätige Folge, dass die Gemeinden in der Regel bereit sind, für eine kurze Zeit ein Geldopfer zu übernehmen. In der That findet sich im ganzen Bereiche des vormaligen Meissner Kreises, welcher nach der neueren Landeseintheilung mehrfach in die anstossenden Kreisdirectionen übergreift, nicht leicht ein bildungsfähiges blindes Kind, welchem die nachgesuchte Aufnahme in die Blindenanstalt aus Mangel an Mitteln nicht zu Theil werden könnte. Hierbei begründet es durchaus keinen Unterschied, ob die Inhaber dieser Freistellen sich in der hiesigen Blindenanstalt befinden, oder vorerst in ihre zu Hubertusburg befindliche Filialanstalt eingeliefert werden. Die Erhebung der kreisständischen Verpfleggelder geschieht am hiesigen Orte durch die Cassenverwaltung der hiesigen Blinden-

anstalt und die nöthige Ausgleichung erfolgt durch die beiderseitigen Rendanten zu Dresden und Hubertusburg. Ausgeschlossen von dieser wohlthätigen Berücksichtigung sind nur im Alter bereits vorgeschrittene, später erblindete Subjecte, für welche dann bei vorauszusetzender Bildungsfähigkeit anderweitig in vorhandenen Versorganstalten Hilfe zu beschaffen ist, auch in der Regel ohne erhebliche Schwierigkeit beschafft wird.

3. Auf anderem Wege, aber nicht minder erfolgreich, sorgen die ritterschaftlichen Stände des Oberlausitzer Landkreises für die ihnen zugehörigen Blinden. Gesetzlich müssen für die nicht auf Freistellen verpflegten Blinden die Specialverpflegkosten, bestehend in dem Aufwande für Kost, Kleidungsstücke und Lagerstätte, sei es von ihren Angehörigen oder subsidiarisch von ihren Heimathsgemeinden übertragen werden. Alle hierin nicht begriffenen Generalkosten überträgt in allen Fällen der Staat. Den Familien der Blinden gegenüber aber steht den Communen die Vergünstigung zu, von jenem mit 64 Thlrn. jährlich sich berechnenden Specialaufwande nur die Hälfte mit jährlich 32 Thlrn. als Verpflegbeitrag zur Institutscasse zu berichtigen. In der Regel überlassen nun die Kreisstände der Oberlausitz, welche über ansehnliche Mittel verfügen, den Heimathsgemeinden der Blinden die Fürsorge für diese Hilfsbedürftigen ohne jede Intercession von ihrer Seite. Sie erhalten aber vorschriftsmässig bei jedem Jahreswechsel von der Anstaltsverwaltung ein tabellarisches Verzeichniss der im Laufe des abgelaufenen Jahres auf Gemeindekosten verpflegten Blinden, welche Heimathsrecht besitzen in Ortschaften des Landkreises der Oberlausitz,

nebst Angabe der von ihnen bezahlten Verpflegbeiträge. Hierdurch wird ihnen die Füglichkeit gewährt, in allen Dringlichkeitsfällen selbst ungesucht hilfreich einzutreten und bedrängten Gemeinden die aufgewendeten Gebühren zu restituiren. Der Wirkung nach kommt dies der Errichtung von Freistellen vollkommen gleich. Auch in der Oberlausitz ist daher, soviel diesseitig bekannt ist, nicht ein bildungsfähiges blindes Kind vorhanden, welchem aus Mangel an Mitteln die Gelegenheit zur Bildung entzogen wäre. Die sogenannten Sechsstädte der Oberlausitz: Bautzen, Zittau, Löbau, Camenz, Görlitz und Lauban, von denen jetzt nur noch die erstgenannten vier zu dem Complex des Königreichs Sachsen gehören und den Namen der Vierstädte angenommen haben, besitzen für sich ihr Vermögen und ihre besonderen städtischen Cassenverwaltungen, sind daher nebst den ihnen zugehörigen ländlichen Ortschaften bei jener nur auf den Landkreis bezüglichen Stiftung nicht betheiligt. Dagegen sind zum Landkreise auch mehrere kleine Städte der Oberlausitz gehörig, wie z. B. Weissenberg, Ostritz, Bernstadt etc.

4) Die in der Blindenanstalt bestehende Elementarschule ward im Jahre 1863 von 48 blinden Kindern und zwar 23 Knaben und 25 Mädchen besucht. Darunter befanden sich 2 blinde Extraneer, 1 Knabe und 1 Mädchen, welche bei ihren Aeltern in der Stadt wohnhaft sind, in der Anstalt aber den Mittagstisch zu geniessen haben. Ihren Leistungen nach sind die Kinder in 2 Abtheilungen getheilt, und werden in den meisten Unterrichtsfächern gleichzeitig von 2 Lehrern unterwiesen. Nur an wenigen Unterrichtsstunden nehmen alle gemeinschaftlich Antheil.

Namentlich sei bemerkt, dass die Kinder im Religionsunterrichte und dem Unterrichte in der biblischen Geschichte getrennt sind, also bei ihrer geringen Zahl gewissermaasen eines Privatunterrichtes sich zu erfreuen haben. Hierzu kommt noch, dass die Katechumenen während des letzten Halbjahrs ihres Schulbesuchs einen wochentlich zweistündigen Religionsunterricht, die sogenannten Präparationsstunden, geniessen. Am Tage vor der Confirmation hält dann der Anstaltsgeistliche, ohne dass ihm eine besondere Unterrichtsertheilung zugemuthet wird, eine Prüfung mit ihnen, deren Ergebniss die Zulassung zu dieser heiligen Handlung bestimmt. Für die, in die Verhältnisse des Landes nicht Eingeweihten sei die Bemerkung niedergelegt, dass der Anstaltsdirector theologisch befähigt und zu Ertheilung dieses Unterrichts gesetzlich ermächtigt ist.

In der ersten Schulabtheilung wurden 32 Kinder, nämlich 16 Knaben und ebensoviel Mädchen, in der zweiten aber 16 Kinder, 7 Knaben und 9 Mädchen unterwiesen. Durch die am 15. April stattgehabte Confirmation wurden 12 Schulkinder, 6 Knaben und 6 Mädchen, aus der Schule entlassen, und da überdies ein Schulmädchen auf den Wunsch seiner Angehörigen aus Gesundheitsrücksichten denselben zurückgegeben wurde, so sank hierdurch die Zahl der Schulkinder auf 35, nämlich 17 Knaben und 18 Mädchen, woron sich 19 in erster und 16 in zweiter Abtheilung befanden. Die Gegenstände des Schulunterrichtes sind die der gewöhnlichen Elementarschule und die Leistungen der Zöglinge mögen ungefähr den der Kinder in den hiesigen Bezirks- oder unteren

Bürgerschulen gleich stehen. Höhere wissenschaftliche Ausbildung der fast ausnahmlos den unteren Kreisen der Bevölkerung angehörigen Zöglinge wird nirgends angestrebt. Insbesondere sieht man, den früher gemachten höchst ungünstigen Erfahrungen folgend, völlig davon ab, Blinde zu Lehrern und Bildnern von Blinden zu bestimmen. Nirgends mehr wie hier, wo es sich um Lebenszukunft und Dauer von Menschenglück handelt, ist bloses Experimentiren zu widerrathen. Bei der Bestimmung zum Lehrerberufe aber ist zu berücksichtigen, dass nicht die Gelehrsamkeit, sondern die Individualität den Lehrer macht. Die Persönlichkeit aber wird höchst wesentlich bedingt durch die Einflüsse der ihn umgebenden und auf ihn wirkenden Aussenwelt. Auch der Mensch ist eine Blume und erblüht zu dem, was er ist und wird, unter den geistigen Einflüssen, die bewusst oder unbewusst auf ihn wirken. Berücksichtigung bei der Bestimmung eines Blinden zum Lehrer seiner Schicksalsgenossen verdient die wenigstens in hiesiger Blindenanstalt wiederholt gemachte und psychisch erklärliche Erfahrung, dass der vollsinnige Lehrer von Viersinnigen in der Regel geneigt sein wird, die höhere Bedürftigkeit seiner Schüler entschuldigend und mild in die Wagschale zu legen bei der Beurtheilung ihrer jugendlichen Schwächen und Gebrechen. Gewagt dürfte es sein, die gleiche Geneigtheit ohne weiteres bei jedem viersinnigen Lehrer vorauszusetzen, welcher sich mit seinen Schülern in gleicher Lage fühlt. Wie erfinderisch und glücklich ist nicht der muthwillige Scharfsinn der Jugend in der Aufspürung und Benutzung fremder Schwächen und Lächerlichkeiten.

Leicht erblickt hier das geschärfte Misstrauen des viersinnigen Lehrers in Handlungen leichtsinnigen Jugendhumors einen sträflichen Missbrauch seines eigenen Gebrechens, eine wahre persönliche Kränkung, wo der vollsinnige Lehrer eben nichts als dieses sieht und der harmlosen Mittel sich bewusst bleibt, derartigen Ausschreitungen wirksam entgegenzuarbeiten. In der That scheint hiermit der Grund gefunden zu sein zur Erklärung der in früheren Jahren in der hiesigen Blindenanstalt öfter gemachten auffälligen Erfahrung, dass die Blinden in der Regel mit grösserer Freudigkeit und mehr Vertrauen der Leitung und dem Unterrichte von Vollsinnigen sich hingeben, als derjenigen ihrer eigenen Schicksalsgenossen. Endlich muss in Berücksichtigung gezogen werden, dass der vollsinnige Lehrer in der Regel Beides, Unterricht und Aufsichtführung, in sich vereinigt, während dem selbst Blinden, bei vorhandener wirklicher Lehrerbefähigung ein sehender Aufseher zu Ergänzung dieser Lücke beigegeben werden muss.

Die Unterrichtsgegenstände in der hiesigen Blindenanstalt sind folgende: Religionsunterricht in 2 Abtheilungen, biblischer Geschichtsunterricht alten und neuen Testaments in 2 Abth., Bibelkunde in 1 Abth., Gedächtnissübungen in 2 Abth., Denkübungen in 1 Abth., Geographie in 2 Abth., Weltgeschichte in 2 Abth., Vaterlandskunde in 1 Abth., Rechnenunterricht in 2 Abth., Formenlehre in 2 Abth., Stylubungen in 2 Abth., Naturgeschichte in 2 Abth., Naturlehre in 2 Abth., Uebungen am Allerlei in 2 Abth., Leseunterricht in 2 Abth. und Schreibeunterricht in 2 Abth.

Das Lesen plastischer Schrift, in der Regel der be-

kannten Punktirschrift, worin die Stuttgarter Bibelanstalt ihre den Blinden bestimmten Schriften druckt, liegt den in der Schule behandelten Disciplinen nirgends zum Grunde. Es ist Zweck für sich allein und wird als solcher behandelt. Eine eigene Druckpresse besitzt die Anstalt hauptsächlich darum nicht, weil der Raum zu ihrer Aufstellung und angemessenen Benutzung fehlt. Die benöthigten Druckschriften werden also in hinreichender Zahl von auswärts bezogen, und man ergreift diese Veranlassung, dem geehrten Vorstande der schlesischen Blindenunterrichtsanstalt zu Breslau und dem Herrn Edward Millard, Hauptagenten der britischen und ausländischen Bibelgesellschaft in Berlin, für ihre vielseitigen, zu Gunsten der hiesigen Blinden in Anspruch genommenen und bewiesenen Bemühungen verbindlichst zu danken.

Allerdings hat die Fertigkeit im Lesen für Blinde die vielseitige praktische Brauchbarkeit nicht, wie die Kunst des Selbstschreibens. Die Zahl der ihnen gewidmeten plastischen Druckschriften ist zu gering und der Preis derselben zu hoch, um eine allgemeine Brauchbarkeit zuzulassen. Ohne praktischen Werth ist es aber nicht für sie. Das Schreiben setzt schon die Geschicklichkeit des Lesens voraus. Es kann nicht ohne sie geübt werden. Es wird aber auch hierdurch die formale und materielle Kenntniss der Muttersprache und ihr leichter und sicherer Gebrauch angebahnt und erleichtert. Die Schwierigkeit der eigenen Anschaffung derartiger Druckwerke für die Blinden ist damit zu umgehen, dass die Anstalt auf Erfordern aus ihren Vorräthen plastische Schriften an die nicht mehr in ihr verweilenden Blinden zur Benutzung

auf längere Zeit verleiht und nach gemachtem Gebrauche gegen andere dergleichen umtauscht. Für die hiesige Blindenanstalt erwächst aus diesem Verkehre, welcher namentlich dem Privatgottesdienste der Blinden zu dienen bestimmt ist, ein erheblicher Aufwand darum nicht, weil ihr für alle Arten von Postsendungen, welche das Gewicht von 20 Pf. nicht überschreiten, im Inlande der Genuss der Portobefreiung zusteht. Für die blinden Empfänger sind alle derartigen Sendungen und Rücksendungen demnach mit gar keinen Kosten verbunden. Die Gesammtzahl der im Institute vorhandenen biblischen Schriften in Stuttgarter Hochdruck oder sogenannter Punktirschrift beträgt in diesem Augenblicke 260 Bände in 4° in Halbfranz gebunden. Die gesammten Anschaffungskosten derselben haben 109 Thlr. 12 Ngr. — Pf. betragen, wonach sich der Durchschnittspreis eines Bandes mit — Thlr. 12 Ngr. 6 Pf. berechnet. Sämmtliche bis zum Jahre 1863 in Hochdruck erschienenen biblischen Schriften sind in der Blindenanstalt in mehreren Exemplaren, einige bis zu 8 Exemplaren vorhanden. Dieser bedeutende Vorrath genügt also nicht blos für den Bedarf der Anstaltszöglinge, sondern auch für den bei der Armuth der meisten Blinden absolut nothwendigen auswärtigen Gebrauch. Wohlhabende Blinde besitzen auch hier diese Schriften eigenthümlich. Auch den Armen aber, denen die Mittel hierzu abgehen — und ihrer ist die grosse Mehrzahl — ist gleichwohl die Gelegenheit geboten, Gottes Wort selbst zu lesen und aus dieser reichen Quelle unmittelbar Trost und Belehrung zu schöpfen. Der im Verhältniss überaus mässige Anschaffungspreis dieser Schrif-

ten ist von der durch ihre grossartige Gemeinnützigkeit berühmten britischen Bibelanstalt normirt und wird durch Verpackungs- und Transportspesen, welche von der Bezugsquelle allein übertragen werden, in keiner Weise erhöht. Nachstehend giebt man ein Verzeichniss aller bis Juni 1863 in Hochdruck erschienenen biblischen Schriften, welche in Berlin Wilhelmstrasse No. 84 bei Herrn Hauptagent Edward Millard zu erlangen sind und franco ins Haus geliefert werden:

| | Thlr. | Ngr. |
|---|---|---|
| 1. Buch Mose, 3 Bde. | 1 | 12 |
| 2. „ „ 2 „ | 1 | 2 |
| 3. „ „ 2 „ | 1 | 2 |
| 4. „ „ 2 „ | 1 | 12 |
| 5. „ „ 2 „ | 1 | — |
| Das Buch Josua, 1 Bd. | — | 23 |
| „ „ Richter und Ruth, 1 Bd. | 1 | — |
| 1. Buch Samuel, 2 Bde. | 1 | 4 |
| 2. „ „ 2 „ | 1 | — |
| 1. „ von den Königen, 2 Bde. | 1 | 3 |
| 2. „ „ „ „ 2 „ | 1 | 2 |
| 1. „ der Chronica, 2 Bde. | 1 | — |
| 2. „ „ „ 2 „ | 1 | 4 |
| Das Buch Esra, 1 Bd. | — | 11 |
| „ „ Nehemia, 1 Bd. | — | 15 |
| „ „ Esther, 1 Bd. | — | 9 |
| „ „ Hiob, 2 Bde. | 1 | — |
| Die Psalmen Davids, 3 Bde. | 1 | 16 |
| Sprüche Salomo's, 1 Bd. | — | 20 |
| Der Prediger Salomo und das Hohelied, 1 Bd. | — | 11 |
| Der Prophet Jesaias, 3 Bde. | 1 | 12 |
| „ „ Jeremias u. Klagelied d. Jeremias, 3 Bde. | 2 | 3 |
| „ „ Hesekiel, 3 Bde. | 1 | 22 |
| „ „ Daniel, 1 Bd. | — | 13 |

| | Thlr. | Ngr. |
|---|---|---|
| Die Propheten Hosea, Joel, Amos, Obadja, Jona, 1 Bd. | — | 19 |
| Die Propheten Micha, Nahum, Habakuk, Zephanja, Haggai, Sacharja, Maleachi, 1 Bd. . . . . . | — | 23 |
| Das Evangelium des Matthäus, 2 Bde. . . . . . . | 1 | — |
| „ „ „ Marcus, 1 Bd. . . . . . . | — | 21 |
| „ „ „ Lucas, 2 Bde. . . . . . | 1 | 1 |
| „ „ „ Johannes, 2 Bde. . . . . . . | — | 28 |
| Die Apostelgeschichte, 2 Bde. . . . . . . | 1 | 1 |
| Der Brief an die Römer, 1 Bd. . . . . . . | — | 14 |
| Der 1. und 2. Brief an die Corinther, 1 Bd. . . . | — | 21 |
| Die Briefe an die Galater, Philipper, Colosser, Thessalonicher, 1 Bd. . . . . . . | — | 19 |
| Die Briefe an Timotheus, Titus und Philemon und Petri-Briefe, 1 Bd. . . . . . | — | 16 |
| Die Briefe Johannis, Hebräer-Brief, Briefe Jacobi und Judä, 1 Bd. . . . | — | 19 |
| Offenbarung Johannis, 1 Bd. . . . | — | 18 |

Sehr wesentlich jedoch werden diese für den Gebrauch von Blinden bestimmten Hochdruckschriften durch zwei Umstände vertheuert, deren höchst wünschenswerthe Beseitigung mit einiger Erhöhung der Anschaffungskosten verknüpft sein wird. Sie besitzen nämlich dem Tastsinn ihrer Leser gegenüber eine geringe Haltbarkeit aus folgenden 2 Gründen:

a) Abgesehen davon, dass wohl nicht immer beim Satz und Druck mit der wünschenswerthen Sorgfalt verfahren werden mag, müssen auch manche der im Gebrauche befindlichen punktirten Typen entweder nicht sorgfältig gearbeitet, oder in abgenutzter und unbrauchbarer Verfassung sein. Manche Buchstaben auch in neu angeschafften Exemplaren sind nämlich wohl für das Auge,

nicht aber für den Tastsinn wahrnehmbar. Leicht wird wohl der gewandte Leser das Mangelnde suppliren. Für den weniger Geübten aber sind derartige Lücken namentlich dann unübersteigbare Hindernisse, wenn mehrere solche unvollständig ausgebildete Buchstaben in einem Worte nebeneinander stehen.

*b)* Die Bücher sind so gebunden, dass immer nur die Rückseiten der bedruckten Blätter für Blinde lesbar sind, die glatten Seiten aber überschlagen werden müssen. Bei der verhältnissmässigen Feinheit des verwendeten Papiers und der Vielseitigkeit des Gebrauches dieser Schriften nun kann es gar nicht fehlen, dass die geringe Erhöhung der Punkte, welche die Schrift bilden, durch die darüber streichenden Finger der Leser mehr oder minder schnell in die Fläche des Papiers zurückgedrückt und ganze Worte und Zeilen durch den Tastsinn dann nicht mehr unterschieden werden. Lange vorher, ehe noch das ganze Buch der Unbrauchbarkeit verfallen und während auch solche Schrift dem Auge noch ganz wohl lesbar ist, hat es gleichwohl seine Brauchbarkeit für Blinde verloren und muss zur Maculatur condemnirt werden, so wohlerhalten es auch dem Auge des Laien im Uebrigen erscheinen mag. Diese Calamität rührt daher, dass die bedruckte und plastisch erhöhte Rückseite der Blätter gar keinen Rückhalt hat. Eine solche Resistenz aber würde sehr leicht herstellbar sein, wenn nach dem Vorgange der Breslauer Blindenanstalt immer zwei auf einander folgende Blätter auf der glatten Rückfläche durch flüssigen Leim an einander geklebt würden. Durch solches Verfahren wird der eine geringe Erhöhung der Kosten weit auf-

wiegende doppelte Vortheil erreicht werden, einmal, dass die lesbaren Seiten in ununterbrochener Aufeinanderfolge sich zusammenschliessen, sodann aber und hauptsächlich, dass durch den in die feinen Punkte, welche die Conturen der Buchstaben bilden, eindringenden und dort verhärtenden Leim der ganzen Schrift eine ganz unverhältnissmässig höhere Dauerhaftigkeit verliehen werden wird.

Die wohlwollendste Absicht, auf Erfahrung und Sachkenntniss gegründet, hat vorstehende Erinnerungen dictirt. Möchten sie im wohlverstandenen Interesse vieler Blinden des In- und Auslandes betreffenden Ortes nicht ungehört verhallen, nicht unberücksichtigt bleiben.

Noch wichtiger aber und praktisch brauchbarer für Blinde ist die Kunst des Selbstschreibens. Der Mangel eines so edlen Sinnes, als das Augenlicht ist, macht sich auf jedem Schritte und Tritte kund. Eben in dem Bewusstsein dieser Abhängigkeit von der steten Hilfe Anderer ist das wahre Unglück der Erblindung zu suchen. In der glücklichen Besiegung dieses traurigen beengenden Gefühls der Beschränkung, in dem Unabhängigmachen der hilfsbedürftigen Pfleglinge liegt der wesentliche äussere Zweck jeder Blindenbildung. Jedes neue Hilfsmittel, welches in dieser Richtung an die Hand gegeben wird, ist ein Fortschritt zum Besseren. Glauben wir also ja nicht, auf dem Gipfelpunkte bereits angelangt zu sein. Wir können und werden vielerlei lernen, auch von Solchen, denen nicht gerade Sachkenntniss beiwohnt.

Instinctmässig empfindet der Blinde selbst heraus, wie wichtig es für ihn sei, ohne fremdes Mitwissen, ohne Vermittelung dritter Personen dem Papiere sich zu vertrauen.

Theils um das Selbstgeschriebene wieder lesen zu können und dadurch der wenn auch immerhin getrübten Treue des Gedächtnisses zu Hilfe zu kommen, theils aber auch um die Verbindung herzustellen mit entfernten Personen und mit ihnen in unmittelbaren Rapport zu treten, darf der Blinde von dem Verkehre, den die Telegraphie der Weltschrift vermittelt, nicht ausgeschlossen werden. Warum auch soll er mit einem gebildeten Geiste auswärts stehen? warum ausgeschlossen sein aus der Kette, welche die gebildete Welt umschlingt? Man sagt, er kann dictiren. Wohl kann er es, und wird es auch in manchen Fällen vorzüglicher finden, als selbst zu schreiben. Beispielsweise sei auch hier an blinde Schrifsteller erinnert, deren Zahl in der That grösser ist, als man gemeinhin zu glauben scheint. Aber wie demüthigend ist das Bewusstsein, dictiren zu müssen? dritte Personen auch dann zu Mitwissern machen zu müssen, wo Herz zu Herzen zu reden das Bedürfniss empfindet?

Man hat sehr künstliche mechanische Vorrichtungen erfunden, um dem Blinden diese Selbstthätigkeit zu ermöglichen und zugleich seine persönliche Geschicklichkeit möglichst wenig in Anspruch zu nehmen. Eben hierin hat man geirrt. Die meisten dieser Vorrichtungen — mehr Druck- als Schreibmaschinen — sind zu complicirt und zu kostspielig, um allgemeinen Eingang finden zu können. Vor allen Dingen hat man zu berücksichtigen, dass der Blinde weder im Lesen noch im Schreiben isolirt werden dürfe. Eine Welt der Blinden existirt nicht. Mitten unter Fünfsinnigen, mit ihnen und durch sie bewegt sich eine verschwindende Minorität von Blinden.

Die Welt, in der sie zu leben bestimmt sind, muss ihnen aufgeschlossen, sie müssen dieser Welt zugeführt und als Glieder der grossen Kette eingereiht werden. Dies ist das wahre Bedürfniss der Blinden, nicht sie als eine besondere Kaste auszuscheiden und vom Weltverkehre zu trennen. Selbst um den Preis muss dieses Ziel angestrebt werden, dass die zu demselben führenden Mittel dem Blinden handlicher sind und seiner Manipulationsweise näher liegen, als dem Verständnisse der Vollsinnigen. Je näher also Beides, das Lesen wie das Schreiben der Blinden, dem Verfahren und Verständniss der Vollsinnigen liegt, und je handlicher und wohlfeiler die derartigen Vorrichtungen sind, desto mehr eignen sie sich zur Berücksichtigung in Blindenanstalten, selbst auf die Gefahr hin, dass den Blinden eine Technik hierbei zugemuthet wird, welche nicht in gleicher Vollkommenheit allen Individuen angesonnen werden kann.

Nach den in der hiesigen Blindenanstalt angestellten Erfahrungen vereinigt die von dem Herrn Director Hebold in Barby erfundene Vorrichtung zum Schreiben der Blinden die in die Augen springendsten meisten Vorzüge. Man verzichtet auf eine genaue Beschreibung des einzuhaltenden Verfahrens bei Behandlung des einfachen und nicht kostspieligen Mechanismus, da sie der Erfinder selbst in dem für 5 Sgr. zu habenden Schriftchen „Schreibschule für Blinde von E. Hebold. Im Selbstverlage. Berlin. In Commission bei Wilhelm Schulze. Scharrenstrasse 11“, gegeben hat. Die hierdurch darzustellende Blindenschrift, sogenannte Unzial- oder römische Lapidarschrift, ist für Jeden, der überhaupt lesen kann, lesbar, überaus sauber

und wohlgefällig fürs Auge, lässt sich nach der grösseren oder geringeren technischen Geschicklichkeit der Lernenden verkleinern oder vergrössern, nimmt in der kleinsten Dimension, ohne der Deutlichkeit zu schaden, ausserordentlich wenig Raum ein und kommt in dieser Hinsicht, sowie darin, dass beide Seiten des zu beschreibenden Papiers benutzt werden können, der gewöhnlichen Currentschrift nicht blos vollkommen gleich, sondern übertrifft sie sogar, wenn dabei einiger Luxus getrieben wird, und eignet sich also zur Correspondenz durch Vermittelung der Post umsomehr, als dabei auch ganz gewöhnliches, nur nicht allzufeines Papier verwendbar ist. Mit einer wahrhaft ängstlichen Hast drängen sich die Blinden dazu, diese überaus wichtige Geschicklichkeit zu erwerben. Mit einem schwer zu beschreibenden und kaum glaublichen Eifer widmen sie sich, auch die Erwachsenen unter ihnen und besonders die erst später Erblindeten, welche die Kunst des Schreibens schon früher besessen und durch Erblindung verloren haben, der nicht mühelosen Gewinnung einer Fertigkeit, welche sie befähigt, mit der ganzen gebildeten Welt, mit allen Schreibenden und Lesenden in Rapport zu treten.

Zu den eben aufgezählten Vorzügen der Hebold'schen Schreibweise gesellt sich noch der bei der Armuth der meisten Blinden wohl zu beachtende materielle Vortheil der Wohlfeilheit der hierzu erforderlichen sehr einfachen und haltbaren mechanischen Vorrichtung. Eine Hebold'sche Schreibmaschine für Blinde nach den von dem hiesigen Mechanikus Herrn Bürger damit vorgenommenen nicht unwesentlichen Verbesserungen kostet noch nicht ganz

2 Thlr. Auch dieser Umstand verdient in Erwägung gezogen zu werden, da es nicht genügt, derartige Maschinen mit den Schreiblinealen aller fünf Grössen für den Zweck des Unterrichts in den Blindenanstalten selbst anzuschaffen. Vielmehr muss jeder Blinde, welcher das Schreiben erlernt hat, mit einer solchen Schreibmaschine nebst dem für ihn passenden Lineale privateigenthümlich versehen werden, welche ihm auch nach seinem Weggange vom Institute verbleibt. Ebenso muss in der Anstalt selbst dahin Fürsorge getroffen werden, dass auch die entlassenem Blinden jederzeit ihren etwaigen Bedarf an geschwärzten oder sonst abfärbendem Unterlagspapier aus der Anstalt beziehen können. Denn die Anwendung von guten Faberschen Bleistiften — andere geringere Sorten sind für Blinde gar nicht zu brauchen — hat sich in den meisten Fällen als viel zu kostspielig und wegen des oft nöthig werdenden Spitzens der Stifte als unpraktisch erwiesen.

Herr Mechanikus Bürger in Dresden (Amalienstrasse, No. 26) hat die ursprünglichen, als Unterlage dienenden Schreibmaschinen, die er mit 1 Thlr. pro Stück berechnet, dadurch für Blinde wesentlich verbessert, dass die Einlage und Befestigung des zu beschreibenden Papiers durch Anwendung von Federdruck vereinfacht worden ist und die mit Maschinenkraft gepressten, folglich vollkommen egalen Scalen zum Einsatz und Fortrücken der Schreiblineale nicht mehr, wie anfänglich, von Holz, sondern von Metall gefertigt werden. Ferner liefert er die gleichfalls veränderten und mittelst stählerner Stanzen in höchster Gleichförmigkeit hergestellten messingenen Schreiblineale, in denen sich die Buchstabenquadrate mit den erforder-

lichen feinen Einschnitten befinden, um die Hälfte billiger d. h. zu 15 Ngr. das Stück, welche früher mit 1 Thlr. berechnet wurden. Nur die Lineale No. 5 mit doppelten Buchstabenreihen kosten 25 Ngr., sind mithin immer noch billiger, als früher die einfachen und übertreffen sie weit an Sauberkeit und Egalität. Endlich werden von dem Verfertiger sehr haltbare und zweckmässige Schreibstifte von Horn mit eingesetzten Stahlspitzen in doppelten Grössen zu den Preisen von 20 und 25 Ngr. pro Dutzend geliefert. Selbstverständlich sind die zu diesen Herstellungen erforderlichen, kostspieligen, mechanischen Vorrichtungen nur bei einem starken Bedarfe, wie ihn die hiesige Blindenanstalt allein schon mit sich bringt, ermöglicht worden. Auch sind vorerwähnte Geldsätze als Dutzendpreise zu betrachten, zu denen andere Anstalten ihren etwaigen Bedarf an Hebold'schen Schreibmaschinen von dem Verfertiger unmittelbar beziehen können. Zu diesem Behufe hat derselbe gegenwärtigem Berichte ein besonders gedrucktes Exposé beigegeben. Bei Einzelbezuge oder geringerem Bedarfe offerirt die Anstaltsdirection ihren, zu diesem Behufe unterhaltenen kleinen Vorrath sehr gern ohne Preiserhöhung. Einen Nachtheil jedoch vermag die sonst so vorzügliche Hebold'sche Schreibweise nur unter gewissen günstigen Voraussetzungen zu beseitigen. Die Herstellung einer, den Blinden selbst mittelst des Tastsinnes wieder lesbaren Reliefschrift ist damit schwer, bei den kleineren Schriftarten aber gar nicht erreichbar. Soll diese Schrift plastisch hergestellt werden, so wird dazu ausser einer mit erhöhtem Zeitaufwande verbundenen Kraftanstrengung, welcher gewöhnlich blinde Kinder, namentlich

Mädchen, nicht gewachsen sind, die Anwendung eines ungewöhnlich festen Papiers erfordert, welches schwer zu erlangen ist und das Schreiben der Blinden ausserordentlich kostspielig macht. In der hiesigen Blindenanstalt hat man daher, wegen der Schwierigkeit solches Material zu erlangen oder den Blinden zugänglich zu machen, ganz davon abgesehen, der Hebold'schen Schrift die plastische Form zum Wiederlesen des Geschriebenen durch die Blinden selbst zu geben. Vielmehr dient sie ihnen nur zum Verkehr mit vollsinnigen Personen.

Dem Bedürfnisse der Blinden, sich selbst allerlei Notizen zum Wiederlesen zu machen und dadurch ihr Gedächtniss zu erleichtern, kommt unzweifelhaft die von dem blinden Braille in Frankreich erfundene und von den meisten deutschen Blindenanstalten, ganz besonders aber in der Schweiz adoptirte Schreibmaschine für eine eigenthümliche, aus blossen Punkten bestehende Chifferschrift am vollkommensten entgegen. Die Nachtheile dieser, nur den Blinden verständlichen, sie also isolirenden Blindenschrift werden durch das gleichzeitige Erlernen der Hebold'schen Buchstabenschrift neutralisirt. Dagegen verdienen die Vortheile davon stark ins Auge gefasst zu werden. Die Braille'sche Schreibmaschine ist billig und wird für Deutschland am vortheilhaftesten durch geneigte Vermittelung der königl. Blindenanstaltsdirection in Hannover bezogen. Zur Hervorbringung der Schrift wird auf Seiten der Lernenden eine besondere technische Begabung durchaus nicht erfordert. Verwendbar dazu ist beinahe jedes Schreibepapier, selbst wenn es schon mit Tinte beschrieben ist. Auch Notenmaculatur, die sehr

wohlfeil zu haben ist, ist zu wieder lesbaren Notizen für Blinde ganz vortheilhaft zu verwenden. Geübte Blinde schreiben diese Punktirschrift mit einer kaum glaublichen Schnelligkeit, werden also in der That dadurch in den Stand gesetzt, selbst umfängliche und eine grössere Uebersicht erfordernde Geschäfte allein und selbstständig zu betreiben. Die Form, unter welcher dieses geschieht, nähert sich vollkommen dem gewöhnlichen Geschäftstypus. Ihre, freilich nur ihnen lesbaren Geschäftsnotizen, können von ihnen auch nach Jahren immer wieder eingesehen werden. Für Diejenigen aber, welche an dem Dechiffriren dieser Geheimschrift ein Interesse haben, ist allerdings ein Schlüssel erforderlich. Um thunlichst allgemeine Verständlichkeit zu erzielen und den Verkehr wenigstens der deutschen Blinden unter sich nicht zu stören und durch neue Fesseln zu hemmen, ist daher jede willkürliche Abweichung von der einmal usuell gewordenen Bedeutung jedes einzelnen Schriftzeichen selbst dann sorgfältig zu vermeiden, wenn dem einmal Herkömmlichen etwas Einfacheres und Besseres substituirt werden könnte. Jeder locale Gebrauch, selbst wenn er formell empfehlenswerth wäre, stört das universelle Verständniss und muss, so lange er einseitig bleibt, getadelt, am besten vermieden werden. Nach dem Charakter unserer deutschen Sprache haben wir unsere, von dem französischen Alphabete etwas, wiewohl nur wenig abweichenden Schriftzeichen. Hieran aber darf ohne dringende Nothwendigkeit nicht gerüttelt werden. Nur in Folge einer allgemeinen Convention sind eigentlich Modificationen zulässig und scheint

sich zu derartigen Besprechungen besonders das von Dr. Matthias in Friedberg redigirte Organ zu eignen.

Leicht liessen sich die oben mit wenigen Worten dargestellten Vorzüge der Braille'schen Zeichenschrift für Blinde vermehren und ausführlicher entwickeln. Man begnügt sich aber mit diesen kurzen Andeutungen. Sie hat bereits in den meisten Blindenanstalten auch der deutschen Länder Eingang gefunden. Ihre Eigenthümlichkeit ist also bekannt. Sie wird von den Blinden mit Leichtigkeit erlernt, mit Eifer betrieben und mit Erfolg angewendet. Ihre Wichtigkeit für den Blindenunterricht bedarf also keiner weiteren Empfehlung. In einigen ausserdeutschen Blindenanstalten hat man auch ein vollständiges Notensystem festgestellt, welches allerdings wegen der grossen Menge der musikalischen Zeichen sehr complicirt ausfallen muss und nicht so leicht zu erlernen ist, als die einfache Buchstabenschrift. Erfahrungen, die man in Paris, Copenhagen und Lausanne in dieser Richtung zu machen Gelegenheit gehabt hat, haben die Ausführbarkeit zur Genüge dargethan. In der sächsischen Blindenanstalt hat man bis jetzt davon absehen zu können geglaubt, weil man hier principiell rücksichtlich der musikalischen Bildung der Blinden andere Wege geht und verschiedene Zwecke anstrebt, als in anderen Ländern. Kommen gleich auch hier vereinzelte Fälle vor, wo die Anlernung eines tastbaren Notensystems für einzelne Individuen von Brauchbarkeit wäre, so sind sie doch zu selten und zu sehr vereinzelt, um ein Abgehen von der bisherigen Weise beim Musikunterrichte und die Einführung einer für die meisten Zöglinge zwecklos sehr zeitraubenden Methodik zu motiviren.

Der öffentliche Gesundheitszustand der Blinden war im Laufe des Jahres 1863 ganz befriedigend. Sterbefälle sind in diesem Jahre im Hause der Blinden überhaupt gar nicht vorgekommen, was bei einer Einwohnerzahl von weit über 100 Menschen allerdings Wunder nehmen darf. Die Krankenzimmer, im ersten Stock des Thorhauses befindlich, haben monatelang vollkommen leer und ungebraucht gestanden und sind im Laufe des ganzen Jahres nur von 10 leichteren Kranken benutzt worden. Verletzungen der Blinden etwa durch schneidende und stechende Werkzeuge oder durch eigene Unvorsichtigkeit haben gar nicht stattgefunden. Und so darf man in dieser wichtigen Hinsicht mit Befriedigung auf den zurückgelegten Zeitraum blicken.

Die Hauptbestandsliste der Anstalt enthält über 2 Folioseiten hinweglaufend folgende Rubriken:

1) fortlaufende Nummer,
2) Vor- und Zuname des Aufgenommenen,
3) Geburtsort desselben,
4) Geburtstag und Jahr,
5) Religion,
6) Datum der Aufnahme,
7) Datum der Aufnahme-Verordnung,
8) Angehörige und sonstige Familienverhältnisse des Aufgenommenen,
9) Zeit und Art der Erblindung,
10) Stelle,
11) Zeit und Art der Entlassung,
12) Anmerkungen.

Dieses Hauptbuch eröffnet sich mit dem 16. Januar 1809 und enthält bis zum Schlusse des Jahres 1863 507 Num-

mern. Es enthält jedoch, da es erst im Jahre 1832 durch den damaligen Director angelegt worden ist, vollständig nur die Namen der im genannten Jahre effectiv Anwesenden und der seit dieser Zeit in die Blindenanstalt Aufgenommenen. Von den früheren, im Jahre 1832 nicht mehr anwesenden Anstaltszöglingen sind in dieses Verzeichniss nur diejenigen aufgenommen worden, deren Namen und Verhältnisse zu dieser Zeit noch erfragbar waren. Derartige Notizen aus früheren Verwaltungsperioden waren entweder gar nicht vorhanden, oder litten an Unvollständigkeit und Zusammenhanglosigkeit. Die wirkliche Zahl der Zöglinge der Blindenanstalt seit dem Tage ihrer Eröffnung, dem 2. Januar 1809, ist also wohl etwas, gewiss aber nur wenig grösser als hier angegeben.

Ueber die älteste Geschichte der Anstalt genügt hier zu erwähnen, dass der Privatgelehrte Immanuel Gottlieb Flemming, geb. zu Jüterbogk am 3. April 1773 zuerst den Gedanken verwirklichte, eine Blinden-Erziehungs- und Unterrichtsanstalt für das Königreich Sachsen zu errichten*). Er ist demnach mit seiner am 16. Februar 1815

*) Es wird nicht uninteressant sein, eine in No. 100 des Dresdner Anzeiger vom 22. December 1808 erlassene Bekanntmachung Flemming's hier reproducirt zu lesen, welche als das älteste vorhandene schriftliche Document der Blindenanstalt zu betrachten ist. Unter der Rubrik: „Oeffentliche Anstalten" erscheint folgende Bekanntmachung:

„Ankündigung für Blinde in den Königl. Sächs. Landen.
Es ist ein sehr erfreulicher Gedanke, Hilfsbedürftigen und Nothleidenden ihre Lage zu versüssen, und die menschenfreundlichen Einwohner Sachsens sind rühmlichst deswegen bekannt. Und wer ist wohl der Hilfe und Führung mehr benöthigt, als der, welcher in ewiger Nacht tappt, der unglückliche Blinde? Für

verstorbenen Gattin Wilhelmine geb. Winkler aus Berlin als erster Begründer der sächsischen Blindenanstalt zu

Taubstumme sind in Deutschland schon mannigfaltige Anstalten, von denen Leipzig eine sehr gut eingerichtete aufzuweisen hat; allein für Blinde ist erst eine einzige in Berlin gegründet, und andere deutsche Länder, als Oesterreich und Böhmen, folgen diesem rühmlichen Beispiele. Sachsen, das an Bildung keinem andern Staate nachsteht, sollte in dieser so wichtigen Angelegenheit nicht zurückbleiben. Ich biete dem hochherzigen deutschen Volke meine Dienste an. Einige Zeit habe ich in der Königl. Anstalt zu Berlin unter Leitung des würdigen Directors Hrn. Dr. Zeune dem Unterrichte für Blinde beigewohnt und mich mit demselben vertraut gemacht. Durch die Grossmuth meines allergnädigsten Königs unterstützt, und auf den gütigen Beistand und die thätige Hülfe meiner wackern Landsleute rechnend, werde ich in Dresden ein solches Blinden-Institut gründen. Handarbeiten, wodurch sich der Blinde Zeitlebens seinen Unterhalt verdienen kann; Religion, die Trösterin der Unglücklichen; Schreiben, wodurch die Zöglinge sich mit ihren fernen Verwandten unterhalten können; Kopfrechnen; selbst, wenn es gewünscht wird, Wissenschaften, als Mathematik und Geographie, auch Sprachen und Musik werden die Gegenstände des Unterrichts sein. Für diejenigen, welche in der Anstalt (Badergasse vor dem schwarzen Thore No. 96) selbst zu wohnen wünschen, werde ich durch geräumige Wohnung, Reinlichkeit, Bewegung und gesunde Speisen sorgen Von armen Blinden werde ich eine bestimmte Anzahl gern unentgeldlich unterrichten, wenn ihre jedesmalige Ortsobrigkeit für Wohnung, Kleidung und Kost während der Zeit, in welcher diese meiner Anstalt anvertraut sind, Sorge trägt, — und warum sollte man ihnen nicht ein lebenslängliches Capital mit so wenigem Kostenaufwande sichern, da sie ja demohngeachtet auf ihre Kosten verpflegt werden müssen. — Für Wohlhabendere werde ich den Preis des Unterrichts sowohl, als der gänzlichen Aufnahme in die Anstalt nach Umständen bestimmen, indem mein Zweck ist, den wohlthätigen Einfluss einer solchen Anstalt auch in meinem Geburtslande Sachsen so weit als möglich

betrachten. Flemming starb zu früh für seine junge Schöpfung am 19. Februar 1818, in welchem Jahre mit Rücksicht auf die 50jährige Regierungsjubelfeier des Königs Friedrich August I. in Dresden eine zweite Blindenanstalt entstand, mit welcher die ältere Flemming'sche Anstalt verschmolz. Im Jahre 1830 ging die solchergestalt vereinigte Blindenanstalt in die Verwaltung der Staatsregierung über und ward dem Ressort des Ministeriums des Innern zugetheilt, dem sie noch angehört. Um das Andenken an den verdienstvollen Begründer dieser gemeinnützigen Anstalt zu ehren und zu erhalten, haben Se. Majestät der jetzt regierende König von Sachsen geruht, einer in der Nähe der vormaligen Blindenanstalt in Fischersdorf entstandenen neuen Strasse den Namen der Flemmingstrasse beizulegen.

Unter den oben erwähnten, in die Hauptbestandsliste eingetragenen 507 Blinden befanden sich

491 Evangelische,
11 Katholische,
3 Reformirte,
2 Jüdische.

Den Landestheilen nach gehörten an

193 dem Dresdner Kreisdirectionsbezirke,
[illegible] „ Leipziger „
111 „ Zwickauer „

zu verbreiten. Da mit dem Anfange des neuen Jahres dieses Institut eröffnet werden soll, so bitte ich, bei Zeiten deshalb sich schriftlich an mich zu wenden, damit das Ganze darnach eingerichtet werden kann

Dresden, den 14. December 1808.

Emmanuel Gottlieb Flemming,
Director des Blinden-Instituts

58 dem Bautzner Kreisdirectionsbezirke,
29 den Schönburgischen Recessherrschaften,
20 dem Auslande.

Unter den Erblindungsursachen ist in nicht weniger als 200 Fällen die überaus gefährliche und ziemlich häufig erscheinende Augenentzündung der Neugebornen angegeben worden und in den allermeisten Fällen Grund vorhanden, diesen Angaben zu vertrauen. Es kann nicht fehlen, dass eine in solcher Allgemeinheit auftretende betrübende Erscheinung schon zu wiederholten Malen die Aufmerksamkeit der Staatsregierung erregt und Maassregeln der Abhilfe hervorgerufen hat, soweit nun überhaupt hier behördlicherseits geholfen werden kann. Bekanntlich hat die Kunst seit einer Reihe von Jahren Heilmittel ausfindig gemacht, welche im rechten Augenblicke und mit der nöthigen Energie angewandt, gewiss nur in seltenen Fällen erfolglos bleiben. Die Mittel sind gewonnen, um einem der grauenvollsten Uebel zu steuern, welches Kinder betreffen kann. Woher nun gleichwohl das so häufige Erscheinen jener traurigen Resultate? Daher eben, dass diese Mittel und zwar ganz besonders in den Häusern unserer Armen entweder gar nicht, oder nicht in der rechten Zeitperiode zur Anwendung gelangen. Sie gehören durchaus nicht in die Kategorie der sogenannten Hausmittel. Nur ein erfahrener und erprobter Augenarzt wird es wagen, diese zwar sicher helfenden, aber sehr energischen Heilmittel im Augenblicke der Gefahr in Anwendung zu bringen. Gefahr aber ist oft mit drohender Schnelligkeit vorhanden und die kostbaren Augenblicke, welche über der Anwendung zwar unschädlicher, aber

nichts nützender Hausmittel verloren gehen, werden oft genug verhängnissvoll für das Augenlicht des kleinen Kranken. Wenn man sich endlich entschliesst, bei wachsender Entzündung der Augen den Beistand eines rationellen Arztes zu suchen, ist oft schon Hülfe zu spät. Unter den angeschwollenen, fest zugepressten Augenlidern, aus denen ein dünner, missfarbiger Eiter quillt, ist das Sehvermögen unheilbar erloschen. Nicht also die Krankheit selbst, sondern die ziemlich weit verbreitete Sucht, Hilfe an Orten zu suchen, wo sie nicht zu finden ist, hier also zumeist bei den Hebammen, ist als die wahre Ursache der verheerenden Wirkungen dieses Uebels zu betrachten. Nirgends mehr wie hier ist Gefahr im Verzuge. Nirgends mehr wie hier ist die sofortige Zuziehung eines vollkommen sachkundigen Arztes als eine der heiligsten Pflichten gegen das unmündige Kind in allen Fällen zu erachten, wo ein Krankheitsstoff die Augen des Neugeborenen ergreift. Selbst auf die Gefahr hin, eine leichte Erscheinung für bedenklich genommen zu haben, unterlasse man dies nicht. Selbst wenn die gehegte Besorgniss als eine irrige sich ergeben sollte, enthalte man sich, auf quacksalberische Empfehlung hin fürs erste Zuflucht zu wenig bedeutenden Hausmitteln zu nehmen, wie etwa zum Auflegen von Kohlblättern, Eintröpfeln von Muttermilch in die entzündeten Augen, äussere oder innere Anwendung von Fenchel- oder anderem Thee, Auflegen von breiigen, warmen Umschlägen oder trockener Bäuschchen u. dgl. m. Mittel dieser Art werden oft nicht geradezu schaden. Sie haben aber allemal die unausbleibliche Folge, dass in dringenden Fällen — und welcher

Laie vermag sie immer mit Sicherheit zu erkennen? — die unwiederbringliche Zeit der ersten sicheren Hilfe verstreicht. Indem Handlungen und Unterlassungen dieser Art sich nur zu häufig im Innern des Familienlebens verschleiern und sich jeder behördlichen Cognition entziehen, bleibt der Staatsregierung bei Vorkommnissen dieser Art wenig mehr zu thun übrig, als zu belehren, zu warnen. Dies aber ist im Königreiche Sachsen schon seit Jahren treulich geschehen. So hat das Königl. Sächs. Ministerium des Innern, um wenigstens die neuesten Massnahmen zu besprechen, im Juli 1850 eine von der obersten Medicinalbehörde des Landes verfasste sachkundige Belehrung über die Taufe der Kinder und ihre Behandlung vor, bei und nach dieser heiligen Handlung, sowie über die angemessensten Massnahmen erlassen, welche ergriffen werden müssen, sobald irgend ein Entzündungsstoff sich nach den Augen eines Neugebornen wirft. Ebenso hat in unmittelbarem Auftrage dieser Staatsbehörde der Director der Blindenanstalt in seiner im Jahre 1857 herausgegebenen Schrift über die Behandlung blinder Kinder im älterlichen Hause S. 5—8 eine populär geschriebene Anweisung gegeben über die Entstehungsursachen, Merkmale und Behandlung der so verderblichen Augenentzündung der Neugebornen*). Dieser Theil seiner Schrift stützt sich, da er selbst ärztlicher Laie ist und wesentlich die Absicht hatte, der verderblichen Quacksalberei in so

*) Anleitung zur zweckmässigen Behandlung blinder Kinder im Kreise ihrer Familien von frühester Kindheit an bis zu ihrer Aufnahme in die Blindenanstalt, von Dr. Georgi. Dresden bei Ernst am Ende. 1857.

gefahrdrohender Lage zu steuern, auf vorgängiges gründliches Vernehmen mit sachkundigen Aerzten, namentlich mit dem nun verewigten Geh. Medicinalrathe Dr. v. Ammon. Im Jahre 1863 endlich ist unter dem Titel: „Belehrung der Hebammen, die Augenentzündung der Neugebornen betreffend" durch das königl. Ministerium des Innern eine von dem Beisitzer der hiesigen Kreisdirection und Arzte der Blindenanstalt Herrn Medicinalrathe Dr. Warnatz verfasste sehr populär geschriebene Anweisung herausgegeben und vielfach im Lande verbreitet worden. Der gemeinnützigen Verbreitung dieser in 11 Paragraphen alles hier Wissenswürdige umfassenden überaus wichtigen Belehrung halber kann man sich nicht enthalten, obschon sie für einen specifisch medicinal-polizeilichen Zweck geschrieben ist, doch sie im Anhange vollständig wiederzugeben.

Die Zeit der nur facultativen, nicht präceptiven Anstaltsferien, welche immer vom 1. Sonntage des Monat Juli bis zum 4. Sonntage reichen, mithin 3 volle Wochen füllen, fiel in diesem Jahre in die Tage vom 5.—26. Juli und ward überhaupt von 76 Zöglingen zu Reisen in ihre Heimath benutzt. Davon wurden 53 mit Freikarten zur unentgeldlichen Benutzung der verschiedenen sächsischen Eisenbahnen sowohl für Hin- als Rückreise versehen. Ganz in der Anstalt verblieben auch während dieser Tage nur 12 Zöglinge, meistens solche, denen jede Zufluchtstätte versagt ist. Auch ausserhalb der Ferientage jedoch werden noch andere Zöglinge der Blindenanstalt oder vormalige Pflegebefohlene auf ihr Ansuchen mit Freikarten für die Eisenbahnen versehen, sobald ihre Reisen Billigung erlangen. Es sind nämlich im ganzen Jahre 125 Frei-

3*

karten für Blinde ausgestellt worden, jedoch selbstverständlich nur für die Personen der Blinden selbst giltig, nicht auch zugleich für etwaige sehende Begleiter. Wie wichtig es sei, dass diese Hilfsbedürftigen dem Aelternhause und der Heimath überhaupt nicht gänzlich entfremdet werden, leuchtet auf den ersten Blick ein. Wegen äusserster Mittellosigkeit würde jedoch die grosse Mehrzahl der Blinden von der Bewilligung, einige Wochen am ärmlichen Herde der Aeltern zubringen zu dürfen, gar keinen Gebrauch machen können Aus Armuth würde der Bildung ihres Gemuthlebens ein reicher Nahrungszufluss entzogen und selbst ihrer künftigen bürgerlichen Lebensstellung der Boden verkümmert werden, wenn sie nicht immer wieder von neuem den Schauplatz ihrer früheren Lebenstage betreten dürften. Selbst dadurch, dass sie periodisch auf Wochen die Armseligkeit ihrer heimischen Verhältnisse theilen und sich bei aller äusserer Beschränkung im liebreichen Verkehre mit Aeltern, Geschwistern und Freunden glücklich fühlen, werden sie unvermerkt darauf hingewiesen, solche ideale Lebensfreude materiellem Wohlsein vorzuziehen, zugleich aber auch die Geborgenheit ihrer derzeitigen Lage in der vaterländischen Bildungsanstalt, der sie angehören, richtig zu würdigen. Die Anstaltsdirection erblickt also hierin durchaus nicht blos einen Act der Barmherzigkeit, erkennt vielmehr auch vom rein pädagogischen Standpunkte aus mit dem wärmsten Danke die für die Blinden überaus wichtige Willfährigkeit hoher Landesbehörden und Directorien innerer Verkehrsanstalten, durch welche allein die Erreichung so löblicher Zwecke auf so reich beglückendem Wege ermöglicht wird.

Mit wahrer Freude ergreift sie diese Veranlassung, für diese thatkräftige Unterstützung ihrer humanen Bestrebungen ihren ehrerbietigsten und wärmsten Dank auszusprechen und das Haus der Blinden ihrer ferneren Fürsorge und Protection bittend zu empfehlen.

Die Gelderverwaltung der Blindenanstalt ist zwar in der einen Hand des Anstaltsrendanten vereinigt, aber nach verschiedenen Abtheilungen gegliedert und geschieden. Allerdings führt der Rendant ein Hauptjournal, in welches alle Eingänge und Ausgaben, ohne Rücksicht auf die Rechnungsbranche, welcher sie angehören, in blos chronologischer Reihenfolge eingetragen werden. Neben demselben aber müssen besondere Journale von ihm gehalten werden, in welche gleichfalls nur in genannter Reihenfolge eingetragen werden müssen alle Einnahmen und Ausgaben

a) bei der Haushaltungsgeldercasse,
b) „ „ Manufacturcasse,
c) „ „ Olsufieff'schen Stiftungscasse,
d) „ dem Legatenfond und
e) „ der Sonntag'schen Stiftung.

Die Führung der ganz einfachen Anstaltshauptcasse, welche nur Einnahmen aus der Königl. Finanzhauptcasse und Ausgaben an den Anstaltsrendanten aufzuweisen hat, liegt dem Director ob. Gleicherweise werden durch diesen Beamten die Frankenberg'sche Stiftung und der Erheiterungsfond verwaltet. Sehr umfänglich aber ist die ebenfalls dem Director übertragene Cassenverwaltung und Rechnungsführung bei dem Fond der entlassenen Blinden, wofür ihm der Anstaltsexpedient als Gehilfe beigegeben ist. Die betreffende Cassenrechnung auf das Jahr 1863,

welche, wie alle übrigen Rechnungen der Examinatur und Justification der Königl. Rechnungsexpedition des Ministeriums des Innern unterliegt, füllte 40 Bogen. Ihr waren in einem besonderen Foliobande 547 Belege beigegeben. Auch diese Rechnungsform gewährt also dieselben Garantien, wie alle übrigen Staatsrechnungen, ist aber von der eigentlichen Hausadministration vollkommen geschieden.

Bei der Haushaltungsgelderrechnung des Jahres 1863 erscheinen 14,571 Thlr. 28 Ngr. 8 Pf. überhaupt in Einnahme und 14,160 Thlr. 29 Ngr. 9 Pf. in Ausgabe. Ohne ein eigentliches Rechnungsresumé zu geben, welches den Raum dieser Blätter weit übersteigen würde, begnügt man sich ohne specialisirte Motivirung hinzuweisen auf folgende

*a*) Einnahmeposten:

9300 Thlr. Zuschusszahlungen aus der Hauptstaatscasse,
1261 „ Verpfleggelderzahlungen von Gemeinden und Privaten,
119 „ Kostgelder für Extraneer,
635 „ Zahlungen aus der Olsufieff'schen Stiftungscasse zum Unterhalte von 12 Freistellen,
642 „ dergl. aus der Meissner Kreiscasse zum Unterhalte von 12 Freistellen,
88 „ Zinsen von dem fürstl. Schönburg. Depositum an 5000 Fl. in 4 % österreichischen Metalliques zum Unterhalte von 2 Freistellen,
440 „ Zahlungen aus dem Legatenfond,
583 „ Arbeitsgewinn der Zöglinge.

*b*) Ausgabeposten:

5404 Thlr. Besoldungen, Remunerationen und Löhne,
695 „ Baukosten,

1547 Thlr. für Kleidungsstücke, Wäsche und Schuhwerk,
3064 „ „ Beköstigung,
454 „ „ Unterhaltung des Inventars,
95 „ „ Lagerstättenerfordernisse,
209 „ „ Feuerungsmaterialien,
163 „ „ Geleuchte,
583 „ Arbeitsgewinn der Zöglinge, abgeführt an den Fond für Entlassene.

Freistellen bestehen in der Blindenanstalt zur Zeit überhaupt 35, nämlich:

12 dergl. aus dem v. Olsuffieff'schen Stiftungsfond,
9 „ aus dem Legatenfond,
12 „ von den Meissner Kreisständen unterhalten und
2 „ von Sr. Durchlaucht dem Fürsten von Schönburg-Waldenburg fundirt.

Durch das Königl. Ministerium des Innern unmittelbar werden demnach zur Zeit 21 derartige Stellen verliehen. Hierbei verfährt die Staatsbehörde in der Regel nach dem Grundsatze, namentlich solchen ärmeren Landesgemeinden eine Unterstützung angedeihen zu lassen, welche bereits eine Zeit lang das gesetzliche Verpfleggeld für einen ihr angehörigen Blinden entrichtet und demselben Opfer gebracht haben. Auch die Administratoren der beiden anderen Stiftungen beobachten mehrfach diesen Grundsatz. Solches Verfahren hat demnach den für die Blinden sehr wohlthätigen Erfolg, dass auch ärmere Landesgemeinden in der Regel bereit sind, sie zum Behufe einer besseren Erziehung und Ausbildung gegen Uebernahme eines nach einiger Zeit sich erledigenden Opfers, der Blindenanstalt zuzuführen. Im Königreiche Sachsen ist man in der That im Laufe der Zeit über

diese Klippe hinausgelangt, woran anderwärts nur zu häufig die besten Absichten scheitern.

Die vor der Hand mit 9 bezifferten Freistellen des Legatenfonds hingegen erfordern ein anderes Verfahren. Sie haben die Bestimmung, solchen verschämten Armen bei Unterbringung blinder Kinder in einer der beiden Staatsanstalten unter die Arme zu greifen, welche zu unvermögend sind, das gesetzliche Verpfleggeld aufzubringen, und gleichwohl ehrenhalber in der Unmöglichkeit sich befinden, die subsidiäre Hilfe der Gemeinden anzusprechen. Was soll, namentlich bei reichem Kindersegen, der bedrängte Schullehrer, der sorgenvolle Subalternbeamte, sei es in der Staats- oder Gemeindeverwaltung, thun, wenn ihn das Schicksal betroffen hat, ein blindes Kind erziehen zu sollen? Hat dann nicht der notorisch Arme, dem die Heimathgemeinde sich gar nicht entziehen kann, den entschiedensten Vortheil vor ihm, der den aus eigenen Mitteln aufzubringenden Verpflegbeitrag für sein in der Blindenanstalt zu unterweisendes Kind bei dem Unterhalte der Seinigen gar nicht entbehren kann? Wie wohlthätig ist also nicht in solchen Fällen, dass der Staatsregierung die Mittel zu Gebote stehen, hilfreich einzuschreiten, wo die Scham gebietet, die Armseligkeit der eigenen Verhältnisse nicht blos zu legen. In solchen Fällen werden die Freistellen des Legatenfonds und zwar auch an eben erst neu eintretende Zöglinge verliehen. Auch die Vorschule zu Hubertusburg als ein zur Blindenanstalt gehöriges Filial ist von dieser Berücksichtigung nicht ausgeschlossen. Sicher wird durch solches Gebahren der gemeinnützige Sinn solcher Menschenfreunde getroffen,

welche der hiesigen Blindenanstalt ohne jede nähere Bestimmung letztwillige Vermächtnisse hinterlassen. Sie werden dem Capitalvermögen des Legatenfonds einverleibt und dienen mit ihren Zinserträgen, nächst der Förderung der Blindenerziehung auch dazu, lastende Lebenssorgen verschämter Armer zu erleichtern, welche ihr Elend nicht zur Schau tragen und eben darum nur zu häufig — leer ausgehen. Möge auch diese Bemerkung nur dazu beitragen, nicht blos in den Kreisen der Residenz einer Stiftung öffentliche Theilnahme zu erwecken, welche in geräuschloser Stille Gutes wirkt und dem gesammten Vaterlande angehört.

Ueber die Verwaltungsergebnisse des abgelaufenen Jahres soll weiter unten an passender Stelle gehandelt werden.

Der durchschnittliche Unterhaltungsaufwand für einen Zögling, welcher 365 Tage effectiv im Hause verlebt hat, beträgt in abgerundeter Summe 140 Thlr. Davon werden — allerdings nur approximativ — 64 Thlr. als Specialaufwand angenommen. Hierunter aber ist der Aufwand für Kost, Anzug und Lagerstätte gerechnet. Es fallen mithin 76 Thlr. auf den Generalaufwand, welcher für alle Inländer ohne Ansehen der Person vom Staate übertragen wird. Nur der Specialaufwand wird von den Familien der Kinder oder den Stiftungsfonds, welche Freistellen unterhalten, der Hauscasse vergütet. Gemeinden aber, welche in Armuthsfällen subsidiarisch einzutreten haben, geniessen die Vergünstigung, hiervon nur die Hälfte, mithin jährlich nur 32 Thlr., für die Unterhaltung eines Blinden zu entrichten; selbst dieser ermässigte Beitrag wird auf eine zu vereinbarende mindere

Summe herabgesetzt, wenn die Bedürftigkeit der betreffenden Commun glaubhaft nachgewiesen wird. Im Jahre 1863 wurden

| | |
|---|---|
| *a)* auf Olsufieff'sche Freistellen unterhalten gegen ein jährliches Verpfleggeld von 54 Thlr. pro Kopf . . . . . . . . . . . . . | 12 Blinde, |
| *b)* auf Freistellen des Legatenfonds gegen Entrichtung von jährlich 64 Thlr. . . . . . . | 7 " |
| *c)* auf Freistellen der Stände des Meissner Kreises gegen Entrichtung von jährlich 55 Thlr. Verpfleggeld . . . . . . . . . . . . . | 14 " |
| *d)* auf Fürstl. Schönburg. Freistellen gegen Ueberlassung der Zinsen an 200 Fl. von 5000 Fl. k. k. österreich. 4 % Metalliques oder nach dem Coursworthe an 115 Thlr. 28 Ngr. . . | 2 " |
| *e)* gegen Entrichtung des vollen Specialaufwandes an jährlich 64 Thlr. . . . . . . . . | 1 " |
| *f)* gegen Entrichtung der Hälfte davon durch die hierzu verbundenen Heimathscommunen . . | 46 " |
| *g)* gegen Bewilligung eines ermässigten Verpflegbeitrages . . . . . . . . . . . . | 24 " |
| *h)* ganz unentgeldlich . . . . . . . . . . | 3 " |
| Sa. | 109 Blinde. |

Rücksichtlich der kirchlichen Beziehungen ist zu bemerken, dass die hiesige Blindenanstalt der Annenparochie angehört. Einer der Annengeistlichen, zur Zeit und zwar seit dem Jahre 1838 Herr Diaconus Pfeilschmidt, hat die geistlichen Functionen als Anstaltsseelsorger zu verrichten. Diese bestehen nicht in der regelmässigen Inspection der Schule. Die geistliche Inspection wird vielmehr auf Anordnung der Ministerien des Innern und des Cultus und öffentlichen Unterrichts, durch den geistlichen Beisitzer

der hiesigen Königl. Kreisdirection, Herrn Kirchen- und Schulrath Dr. Mey infolge eines ihm ertheilten besonderen Commissoriums, sowie in anderen, dem Ministerium des Innern unterstehenden Anstalten, auch in der Blindenanstalt ausgeübt. Die Function des Anstaltsgeistlichen in der Blindenanstalt besteht vielmehr nur in der Prüfung und Einsegnung der jedesmaligen Katechumenen und in der jährlich zweimal wiederkehrenden Abhaltung der gemeinschaftlichen Abendmahlfeier, sowie vorkommenden Falls in der Ausspendung des Sacramentes am Krankenbette. Die Abendmahlfeier selbst geschieht nicht in der Kirche, sondern in dem Betsaale der Anstalt, wo sich auch die schöne, aus 14 klingenden Stimmen und mehreren 16-füssigen Registern bestehende Anstaltsorgel befindet. Natürlich dient dieser Saal dem täglichen Hausgottesdienst im Allgemeinen. Zum Behufe der Abendmahlfeier wird hier ein kleiner Altar errichtet, worauf ein Crucifix, zwei Leuchter mit brennenden Wachskerzen, die der heiligen Handlung dienenden kirchlichen Gefässe und die nöthigen Agenden sich befinden. Die Blinden, welche bei dieser mehrere Stunden in Anspruch nehmenden Feierlichkeit thunlichst nach der Zusammengehörigkeit der Stimmen mit Rücksicht auf den Choralgesang gruppirt werden, verlassen während der Ausspendung des Sacramentes ihre Plätze nicht, sondern empfangen es stehend an ihren Sitzen aus der Hand des von Reihe zu Reihe umhergehenden Geistlichen. Die etwaige Einsegnung der Katechumenen, ebenso die jedesmalige Beichthandlung geht dieser Feier jederzeit unmittelbar voraus, bildet also auch mit ihr ein zusammengehöriges Ganze. Auch die Schul-

kinder haben, schon aus disciplinellen Gründen, auf besonderen Sitzen als Hörer beizuwohnen. Ausgeschlossen davon sind allein die der evangelisch-lutherischen Kirche nicht angehörigen Glaubensgenossen. Ebensowenig werden dieselben zum Hausgottesdienste gezogen, sobald er an bestimmten Festtagen mit Rücksicht auf die grosse Mehrzahl der Hausbewohner einen confessionellen Charakter annehmen muss. Auch hier jedoch wird alles gewissenhaft vermieden, was den confessionellen Frieden und die Eintracht mit Andersgläubigen stören könnte. Gestatten es Weg und Witterung, so gehen die Zöglinge gemeinschaftlich in Begleitung der sämmtlichen sehenden Bediensteten, deren Verbleiben im Hause nicht absolut nöthig ist, zur nahen Annenkirche, um an dem öffentlichen Gottesdienste sich zu betheiligen. Wie beim Hausgottesdienste durch den Lehrer, wird ihnen hier durch die unter sie vertheilten vollsinnigen Begleiter das zu singende Lied mit gedämpfter Stimme vorgesagt.

Ohne allen Zweifel ist die Pflege des religiösen Lebens in Blindenanstalten eine der zu nehmenden Hauptrücksichten. Auf ihm soll die Sittlichkeit fussen. Aus ihm soll die Gemüthsheiterkeit, die frohe Zufriedenheit erblühen, die auch den Blinden wahrhaft beglückt, und ihn, wo er sich zeigt, zu einer freundlichen Erscheinung macht. Gleichwohl dürfen diese Anstalten nie vergessen, dass sie einen philanthropischen nicht confessionellen Charakter haben. Sie müssen sich fern halten von jener verdammungssüchtigen Exclusivität, welche nur zu geneigt ist, über Jeden den Stab zu brechen, der sein Heil auf anderen Pfaden sucht. An der gastlichen Pforte dieser

Asyle des Unglücks soll nicht nach dem Glauben, selbst nicht nach der Würdigkeit, sondern vor Allem nach der Bedürftigkeit und Bildungsfähigkeit in erster Position gefragt werden. So wird in der sächsischen Blindenanstalt wenigstens angestrebt, allen Anforderungen gerecht zu werden. Keiner ist von der Wohlthat der Aufnahme in die Anstalt ausgeschlossen, Keiner zurückgesetzt und anders gehalten, der sich sonst den Regeln der Hausordnung einfügt. Lediglich der Kost wegen haben israelitische Glaubensverwandte es zeither immer vorgezogen, der Blindenanstalt als Extraneer anzugehören. Auch sie aber geniessen den Schutz und die Hilfe der Anstalt wie jeder andere Zögling und werden auch nach ihrer Entlassung aus derselben wie alle übrigen ihrer Pflegekinder überwacht und im Auge behalten. Auch ihnen gegenüber enthält man sich sorgfältig jeder Art der Proselytenmacherei. Die Zöglinge, ihrer grossen Mehrzahl nach der protestantisch-lutherischen Kirche angehörig, kennen oft selbst kaum die wenigen Einzelnen oder scheinen es nicht zu wissen, welche von ihnen anderen Glaubensgemeinschaften angehören. Von einer Feindseligkeit aus solchem Grunde findet sich keine Spur unter ihnen. In diesem Geiste wird auch der Religionsunterricht der Schulkinder gehandhabt, welcher gemeinschaftlich von allen 3 Lehrern ertheilt wird. Beim öffentlichen Religionsunterrichte werden die eigentlichen protestantischen Unterscheidungslehren gar nicht berührt. Vielmehr werden diese dem besonderen Confirmandenunterrichte des Directors aufgespart, welcher 6 Monate lang vor der Einsegnung in wöchentlich zwei Lehrstunden ertheilt wird. Auch hierbei jedoch wird jeder hämische

Seitenblick und Alles gemieden, was die Herzen aufregen und beunruhigen und den Frieden des Hauses stören könnte.

Katholische oder israelitische Kinder geniessen den Religionsunterricht in einer ihrer Confessionsschulen und werden, soweit nöthig, auch dem sonn- und festtäglichen Gottesdienste ihres Bekenntnisses zugeführt. So herrscht denn in der That in der sächsischen Blindenanstalt eine seit mehr als 50 Jahren noch nie getrübte confessionelle Eintracht, welche ohne Zweifel dem verständigen einträchtigen Zusammenwirken Derer zu danken ist, denen die Unterweisung und Leitung der Blinden zunächst vertraut ist. Mit wahrem Vergnügen ergreift die Anstaltsdirection diese Veranlassung, dieses schöne Zeugniss den treu verdienten und verständigen Lehrern und Bildnern unserer vaterländischen Blinden hiermit auch öffentlich zu ertheilen.

Mit alleiniger Ausnahme der specifisch protestantischen Feiertage trägt dennoch der Hausgottesdienst einen allgemein christlichen Charakter. Ohne alles Bedenken können sich Bekenner verschiedener christlicher Glaubensbekenntnisse daran und zwar auch am sonntäglichen Hausgottesdienste betheiligen. Specielle Confessionsbedürfnisse können und sollen darin Berücksichtigung und Befriedigung nicht finden. Eben hierin liegt seine universelle Brauchbarkeit. Christlich wird er allerdings stets bleiben müssen. Dieses Charakters kann er nicht entkleidet werden, auch nicht zu Gunsten der überaus wenigen Nichtchristen, die öfter eine ganze Reihe von Jahren hindurch ganz unvertreten sind. Zu dem täglichen Morgen- und

Abendgottesdienste versammeln sich ohne Ansehen des Lebensalters die sämmtlichen Blinden, mit alleiniger Ausnahme der Krankgemeldeten, in Begleitung des sehenden Dienstpersonals im Betsaale. Das weibliche Personal nimmt die vom Eingange links gelegene Seite ein, das männliche die rechte. Das durch unterliegende Rollen leicht bewegliche und durch 2 Stufen erhöhte Katheder wird der Benutzung des Gaslichtes wegen in der Regel in die Mitte des Saales gebracht, der geräumig genug ist, um mindestens 200 Personen zu fassen. In wöchentlich abwechselnder Reihenfolge halten die 3 Lehrer, welchen der Schulunterricht obliegt, auch den Hausgottesdienst. Der Lehrer beginnt mit Ankündigung der zu singenden Melodie. Auf ein Orgelpräludium folgt der Gesang von 1 oder 2 Liederversen, welche Strophe um Strophe von ihm laut vorgesagt werden. Hierauf wird stehend das Gebet gesprochen, welches ebenso von der Versammlung angehört wird, und der gemeinschaftliche Gesang mit Nachspiel beschliesst die kurze Feierlichkeit, welche die Dauer von einer Viertelstunde kaum überschreitet. Der Sonntagsgottesdienst dagegen bewegt sich in der Regel in folgendem Programme: Der Gesang von 1 oder 2 Versen des für die vorzulesende Predigt gewählten Hauptliedes eröffnet die Feier. Hieran schliesst sich das stehend vom Lehrer gesprochene Gebet, welchem wieder einige Verse des gewählten Liedes folgen. Die hierauf folgende Predigtvorlesung bildet auch der Zeit nach den Haupttheil der Feierlichkeit. Nach derselben folgt abermals der Gesang einiger Verse des gewählten Liedes und zum Schlusse spricht der Lehrer stehend die biblischen Segensworte,

welche stehend vernommen und dann von der Versammlung gesungen werden. Hierauf verlassen die Anwesenden in derselben Ordnung wie beim täglichen Hausgottesdienste dergestalt den Saal, dass das weibliche Personal nach Reihenfolge der Bänke paarweise zuerst abgeht, die Mannspersonen aber in gleicher Ordnung folgen. In der Regel überschreitet die Dauer des Sonntagsgottesdienstes nicht den Zeitraum einer Stunde.

Als eine nicht unwichtige Disciplinarmassregel sei hier erwähnt, dass der Saal verschlossen wird, sobald ihn die Versammlung verlassen hat. Ebenso haben ihn die Blinden, welche ihn zu musikalischen Privatübungen besonders im Orgelspiele benutzen, hinter sich zu verschliessen und dürfen Begleiter hierbei nicht bei sich haben. Im Allgemeinen sind alle Thüren verschlossen, sobald die betreffenden Räume nicht regelmässig betreten werden. Gleicherweise befindet sich auf dem Treppenabsatze unter dem Dachraume eine stets verschlossene Thüre, so dass also auch der Bodenraum von den Blinden wenig oder gar nicht betreten werden kann. Während des Verweilens im Garten sind beide Geschlechter insofern geschieden, als den Mädchen eine besondere jedoch nicht abgesperrte Abtheilung zur ausschliesslichen Benutzung überlassen ist. Während der Freistunden darf daher dieser Gartentheil von Knaben und Mannspersonen nicht betreten werden. Vielmehr sind dieselben auf die Wege in der ihnen überwiesenen grösseren Gartenhälfte gewiesen.

Diese Andeutungen sollen den Leser wenigstens ahnen lassen, welche Schwierigkeiten die Ueberwachung junger Personen in einer verhältnissmässig ziemlich engen Lo-

calität darbietet, welche ohne angenfällige Scheidung beide Geschlechter umschliesst. Demohnerachtet muss aus pädagogischen Gründen diese Scheidung in besondere, auch räumlich getrennte Anstalten widerrathen werden. Eine Erziehungsanstalt darf schon der Verschiedenheit des Zweckes halber nicht die Formen eines Klosters adoptiren. Sie erzieht, bildet und kräftigt für das Leben. Im Leben aber scheiden sich die Geschlechter nicht. Eines lebt mit dem anderen, für das andere. Auch dieses Nebeneinandersein muss der sittlich vorgebildete Mensch ohne Gefahr für sich selbst vertragen gelernt haben. Das Leben verlangt diese Kraft der Selbstbeherrschung. Sie muss daher auch in dem Erziehungshause geweckt, geübt und soweit möglich vollendet werden. Soll man aber noch besonders darauf hinweisen, wie erweckend und veredelnd der durch Schranken sittlicher Wohlanständigkeit umgrenzte Verkehr gebildeter Frauen und Mädchen auf Jünglinge und Männer zurückwirkt? Vielleicht ist hier noch passender, als dort, von der Kunst im allgemeinen das bekannte Wort Ovid's anwendbar: emollit mores nec sinit esse feros. Ist man gleich diesseitig nicht ohne verschiedenartig wiederholte betrübende Erfahrungen zu den gegenwärtigen in der Hauptsache ganz angemessenen Institutionen gelangt, so hat man doch in ihnen keinen Grund gefunden, von der gleichzeitigen Erziehung beider Geschlechter in einem Hause abzugehen. Als einen nicht unwichtigen Erfahrungsgrundsatz für die einzuschlagende Handlungsweise hat man erkannt, in allen Fällen, wo sittliche Vorstellungen aufhören, der erwachenden Stimme der Leidenschaft gegenüber zur Geltung zu gelangen und

List mit der geltenden Hausdisciplin in gefährlichen Conflict tritt, in aller Stille mit Entlassung aus der Anstalt zu verfahren, selbst wenn das erreichbare Ziel vollkommen noch nicht erreicht ist. Die Erfahrung hat gezeigt, nicht blos, dass das Versäumte gleichwohl im Leben nachgeholt worden ist, sondern auch dass Irrende den schon eingeschlagenen Fehlweg wieder verlassen und in der Einfachheit und Stille ihrer heimathlichen Verhältnisse sich vollkommen wieder zurecht gefunden haben. Ja, es kann versichert werden, dass Beispiele vom Gegentheile geradezu unter die Ausnahme gehören. Der wohlthätige Fond für die Entlassenen zieht also auch in den Fällen seine Hilfe und bevormundende Fürsorge nicht ohne weiteres zurück, wo aus disciplinellen Gründen eine unerwünschte vorzeitige Entlassung verfügt werden muss.

Als besonders festliche Freudentage für die Blinden sind auch im vergangenen Jahre zu bezeichnen:

*a*) das v. Olsufieff'sche Stiftungsfest am 25. Juni,
*b*) das Geburtsfest Sr. Majestät des Königs am 12. December und
*c*) die Feier des Weihnachtsfestes am heiligen Abend durch eine solenne Bescheerung am 24. December.

Die Anordnung dieser Festlichkeiten war im wesentlichen die im vorigen Jahrgange dieser Jahresberichte besprochene, darf also hier mit Stillschweigen übergangen werden.

Nicht aus persönlicher Rücksicht aber sei erwähnt, dass Se. Majestät der König im April d. J. durch Ertheilung des Ritterkreuzes des Verdienstordens an den Director der Blindenanstalt das Institut in der Person seines vieljährigen Vorstandes ausgezeichnet und hochge-

ehrt haben. Lenkt sich der Blick des hochverehrten Landesvaters auch in solche bescheidene Verwaltungskreise, so darf ja die Anstalt wohl nicht mit Unrecht eben hierin eine überaus erfreuliche Billigung ihrer bisherigen gemeinnützigen, aber geräuschlosen Thätigkeit erblicken und sich zu dem Entschlusse ermuthigt fühlen, den betretenen Weg auch ferner mit Treue und Beharrlichkeit zu verfolgen.

An den Tagen des 24., 25. und 26. März wurden durch die Zöglinge der Blindenanstalt unter der Leitung ihres verdienstvollen Gesanglehrers, Herrn Karl Nake hier, welcher in mehr als einer Beziehung den musikalischen Notabilitäten der hiesigen Stadt beigezählt werden muss, im Betsaale der Anstalt entreefreie Gesangaufführungen veranstaltet, welche sich wie gewöhnlich einer lebhaften Betheiligung des gebildeten Publicums zu erfreuen hatten. Das Programm derselben füllte ungefähr 1½ Stunde und umfasste folgende Nummern:

1) Leonhard Schröter (1587): Freut euch ihr lieben Christen etc.
2) Händel: (aus dem Messias) Es waren Hirten etc.
3) Weihnachtslied: Stille Nacht etc.
4) Mendelssohn: Morgengebet. O wunderbares, tiefes Schweigen etc.
5) Morlacchi: Agnus Dei etc.
6) Rossini: Gebet in Kriegsnoth. O salutaris hostia etc.
7) Andr. Romberg: (aus der Glocke) Holder Friede etc.
8) Mendelssohn: Herbstlied. Holder Lenz etc.
9) Rossini: (aus d. stab. mater) Zünd' in uns etc.
10) Michael Costa: Addio (Canon). Ecco quel etc.
11) Volkslied aus Oberbayern: Zu Fischbach etc.
12) Möhring: Steirisches Lied. Klaren Himmel etc.
13) Jägers Echo im Wald. Tyroler Volkslied.

14) Steirisches Volkslied: Schöne Schwagrin etc.
15) Volkslied: Die Würzburger Glöckli etc.

Die dreimalige Wiederholung desselben Programms an drei verschiedenen Tagen findet ihren Erklärungsgrund in der beschränkten Räumlichkeit, welche nur einer Zahl von etwa 130 Gästen gleichzeitigen Zutritt in den Anstaltsbetsaal gestattet. Der Gesang des Blindenchors, den Leistungen anderer Chorvereinigungen in hiesiger Stadt in keiner Weise nachstehend, erfreut sich eines vorzüglichen Rufes. Charakteristisches Merkmal dieses Chorgesanges, der sich aus ungefähr 70 Stimmen zusammensetzt, ist die feine schöne Nüancirung, die kaum etwas zu wünschen übrig lässt. Als Basis derselben ist das Piano zu betrachten, welches eine athemlose Spannung der Hörer zu begleiten pflegt. In Wahrheit gewährt das schöne zarte Ensemble eines so vielfach gegliederten Chorgesanges vollständig den Eindruck und Genuss eines Solovortrages. Während an manchen Stellen der Chor im stärksten Fortissimo erbraust, wird der Hörer an anderen Punkten mit dem geschärftesten Ohre kaum den Moment gewahr, wo der zahlreiche Chor schweigt, oder in eine neue melodiöse Form einbiegt. Die Wirkung davon ist oft wahrhaft Erstaunen erregend und leichter empfunden, als geschildert. Vor allem gilt das hier Gesagte von den kirchlichen Chorgesängen namentlich aus der alten italienischen Schule. Nicht ohne dass ein kaltes Gefühl des Schauders die Nerven überrieselt, wird man die wunderbar grossartigen Compositionen von Palestrina, Antonio Lotti, Arcadelt u. a. als lebende Klänge aus längst vergangenen Tagen, oder aus neuerer Zeit von Hasse, Nan-

mann, Haydn u. s. w. anzuhören vermögen. Dass ein so eigenthümlicher Kunstgenuss selbst bei Kennern Anklang findet und sich auch in den sachkundigsten Kreisen Beifall erringt, begreift sich. Aber auch der musikalische Laie wird sich durch den saubern geschmackvollen Vortrag deutscher Volkslieder wohlthuend angesprochen finden. In solcher Gestalt geboten geht dem freudig überraschten Zuhörer bei diesen volksthümlichen Klängen die Ueberzeugung auf, dass in ihnen ein reicher musikalischer Schatz schlummert, welcher Zeugniss giebt von der Tiefe des deutschen Gemüthes und zur Ehre seiner Schöpfer auf den Markt des Lebens gestellt werden darf. Dass aber derartige Leistungen eines Gesangchores, welches kein Notenblatt in die Hand nehmen kann, auch nicht aus geschulten Sängern und ausgewählten guten Stimmen besteht, vielmehr aus den rohesten Elementen des Volkes sich alljährlich von neuem recrutirt, also auch nicht wie in einer Kunstakademie auf die dauernde Ausnutzung seiner Kräfte für künstlerische Zwecke zählen darf, dass Kunstleistungen dieser Art unter so eminenten Schwierigkeiten nicht erreichbar sind ohne die unverdrossenste Beharrlichkeit eines des Gesanges vollkommen kundigen Meisters, bedarf keiner Auseinandersetzung. Sie sind ohne ihn geradezu undenkbar. Die klassische Kunstbildung des Lehrers, sein feiner Geschmack und seltenes Lehrtalent gelangt in den Leistungen seiner Schüler zunächst und vor allem zu Gehör. Ihm also gebührt vor allen, hier an erster Stelle genannt zu werden. Gleichwohl mag nicht verkannt werden, dass die Eigenthümlichkeit der Natur der Blinden eben hier auf eine für den Psychologen in-

teressante Weise hervortritt. Aus sich selbst heraus ein musikalisches Kunstwerk in allen seinen Theilen abgerundet und schön zu reproduciren, würde der Blindenchor absolut unfähig sein. Ihr Meister aber bedarf zu einer derartigen Leistung auch eines so eigenthümlichen, aus Menschenstimmen zusammengesetzten willfährigen Instrumentes, um seinen eigenen Empfindungen solchen Ausdruck zu geben. Erfolge dieser Art sind nur erreichbar, wenn das Instrument, welches der Meister spielt, auf das willigste anspricht. Es gehört die zähe Geduld und Ausdauer der Blinden, eine Frucht des lebhaftesten Wohlgefallens an der Tonkunst, es gehört die gewohnte unbedingte Hingabe, das passive Vertrauen zu ihrem Lehrer und Führer dazu, aber auch die Naivetät der Chormitglieder, welche nach einem anderen Ziele nicht ringt, als dem Lehrer zu genügen, um zu erreichen, was hier geleistet wird. Die Harfe ist nöthig, als die Hand, welche ihr Harmonien entlockt. Die Verschmelzung Beider erklärt das ästhetische Product.

Als eine musikalische Merkwürdigkeit verdient hier noch erwähnt zu werden, dass es dem Gesanglehrer Herrn Näke gelungen ist, ein Verfahren ausfindig zu machen, um der männlichen Stimme auf künstlichem Wege eine Tiefe erreichbar zu machen, die ausserhalb der organischen Bildung der Menschenstimme zu liegen scheint. Allerdings sind Klänge dieser Art nur im Chore zu verwerthen. Hier aber thun die deutlich hörbaren, tiefsten Contratöne, z. B. des tiefen Contra G bis Contra Es eine Wirkung, welche den tiefsten Registern der Orgel vergleichbar ist. Verleiht überhaupt der Bass dem Chor-

gesange erst seine Majestät, so geben diese ganz ausserordentlich tiefen Klänge dem ganzen Vortrage eine eigenthümliche fremdartige Färbung. Der Hörer glaubt nicht Erzeugnisse von Menschenstimmen zu hören. Die Sänger aber sind in der That nur Jünglinge und ihre Bässe sind, wie bei Kopftönen in die Höhe, so hier künstlich in die Tiefe geleitet, ohne dass ihrer natürlichen Stimme dadurch Gewalt angethan und Schaden zugefügt würde. So scheint in der That das Problem gelöst zu sein, wie die berühmte Capelle in Petersburg sich die bekannten ausserordentlich tiefen Bässe verschafft, welche, so viel bekannt, nur in diesem Chore erscheinen. Ohne Rückwirkung auf diese künstlich erreichbare Tiefe ist allerdings der natürliche Umfang der Stimme des Singenden nicht. Als Regel lässt sich ungefähr aufstellen, dass der Sänger durch Anwendung der ihm in die Hand gegebenen Kunstmittel die tiefste singbare Stimmlage um eine volle Octave zu übersteigen im Stande ist. Hier ist natürlich nicht der Ort, das hierbei vom Lehrer eingehaltene kunstgerechte Verfahren näher zu specialisiren. Für den vorliegenden Zweck genügt diese allgemein factische Andeutung. Dem sachverständigen Entdecker dieses nicht unwichtigen Verfahrens aber selbst ist zu überlassen, dasselbe an angemessener Stelle gründlicher und erschöpfender, als hier durch einen musikalischen Laien geschehen kann, zur Sprache und öffentlichen Kenntniss zu bringen.

Mit der Hauptverwaltung der Königl. Blindenanstalt unmittelbar verbunden sind folgende selbstständige und von ihr im Rechnungswesen vollständig geschiedene Stiftungen, welche hier einer besonderen Besprechung bedürfen:

A) die Olsufieff-Stiftung,
B) der Legatenfond,
C) die fürstl. Schönburg. Stiftung,
D) die Wemberger'sche Stiftung,
E) die v. Frankenberg'sche Stiftung,
F) die Sonntag'sche Stiftung,
G) der Erheiterungsfond,
H) der Fond für die Entlassenen und
I) die Hausmanufactur.

Was nun

**A) die Olsufieff-Stiftung**

betrifft, so sei zuvörderst erwähnt, dass dieselbe im Jahre 1863 ihr 25jähriges Bestehen begangen hat. Diese Stiftung hat ihren Namen erhalten nach ihrem Begründer, dem vormal. kaiserl. Russ. Major Alexius Adamowitzsch von Olsufieff, welcher durch eine wohlthätige letztwillige Verfügung vor 25 Jahren zu ihrer Entstehung Veranlassung gab. Die über ihn hier vorhandenen biographischen Notizen fliessen sehr spärlich und beschränken sich auf Folgendes. Er war der jüngste Sohn eines Ministers der Kaiserin Catharina II. von Russland und zu St. Petersburg geboren am 20. Januar 1763. Frühzeitig in Militärdienste getreten und bis zum Major der Cavallerie aufgerückt, begleitete er im Jahre 1792 als Ehrencavalier die Kaiserl. Russ. Ambassade, welche bei der Krönung des letzten deutschen Kaisers, Franz II., in Frankfurt a/M. erschien. Dieser erste Besuch von Deutschland wurde für ihn dadurch bedeutungsvoll, dass er Veranlassung gab zur Bekanntschaft mit seiner nachmaligen Gattin, einer gebornen Krecker aus Fulda. Diese folgte ihm in sein Vaterland. Unter der aufmerksamen und

zärtlichen Pflege einer guten deutschen Hausfrau lebte der bedenklich leidende junge Mann sichtbar auf. Dieser Umstand sowohl, als ein nicht aufgeklärtes Zerwürfniss mit seinen älteren Geschwistern brachte ihn zu dem Entschlusse, Russland ganz zu verlassen und nach Deutschland zu übersiedeln. So kam er im Jahre 1804 nach Dresden, das er zu seinem bleibenden Aufenthaltsorte erwählte. Er erwarb das an der Weinbergkette zwischen Dresden und Pillnitz unmittelbar am Ufer der Elbe überaus schön gelegene Rittergut Niederpoiritz und verlebte hier im Schoose einer reizenden Natur in einem gewählten Freundeskreise eine lange Reihe glücklicher Jahre. Seine Ehe blieb zwar kinderlos; allein er übte auch Vaterpflichten, indem er in dem Neffen seiner Gattin seinem neuen Vaterlande den jetzigen Consistorialrath Herrn v. Kracker-Drostmar erzog. Seiner angestammten Gewohnheit und seinen reichen Mitteln entsprechend, übte er auch in der Stille nicht selten reiche Werke der Wohlthätigkeit. Mit Rührung erinnert sich der Schreiber dieser Zeilen daran, auf diesem Wege zu wiederholten Malen mit dem wohlhabenden Menschenfreunde in persönliche Berührung gekommen zu sein. Der Tod seiner Gattin veranlasste ihn, sein Rittergut zu verlassen und ein Haus in der Waisenhausstrasse zu Dresden schrägüber vom Victoriahôtel zu beziehen, wo er am 28. Januar 1838 im hohen Greisenalter verschied.

Sein unter dem 20. Januar 1838 errichtetes Testament führt unter der Namensunterschrift: Major Alexius Adamowitzsch von Olsufieff, den charakteristischen Beisatz: „Bürger und Hausbesitzer in der Stadt Dresden“,

und es mag hier nicht unerwähnt bleiben, dass der russische Edelmann gerade auf diese Bezeichnung einen besonderen Accent zu legen liebte. Die wohlthätigen und gemeinnützigen Bestimmungen dieses Testamentes lenkten schon bei seiner feierlichen Beerdigung auf dem sogenannten weiten Kirchhofe zwischen Dresden und Blasewitz die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Verstorbenen und haben seinem Namen in hiesiger Stadt ein dauerndes Andenken gesichert. Er selbst drückt sich in seinem Testamente beiläufig so aus: Geschieden aus seinem Geburtslande, habe er als Bürger und Hausbesitzer in dem schönen Dresden unter der milden und väterlichen Regierung aufrichtig geliebter Könige in seinem zweiten Vaterlande Sachsen glückliche Tage gelebt und darum fühle er sich gedrungen, über seine irdischen Güter für seinen Todesfall im öffentlichen Interesse zu verfügen. Zu Universalerben seines gesammten Nachlasses, von welchem jedoch eine ziemliche Anzahl nicht unbeträchtlicher Legate an Privatpersonen abgingen, ernannte er 4 öffentliche Wohlthätigkeitsanstalten in Dresden, von denen die drei letzteren ihren Thätigkeitskreis über das Stadtgebiet hinaus auf das ganze Land erstrecken, nämlich:

*a*) die hiesige Armenversorgungsbehörde hauptsächlich zur Vertheilung der Zinsen an verschämte Arme,

*b*) die hiesige Taubstummenanstalt, welche wie die Blindenanstalt Zöglinge aus dem ganzen Lande aufnimmt,

*c*) der hiesige Augenkrankenheil- und Unterstützungs-Verein, welcher seit dem Jahre 1830, wo er die Verwaltung der vereinigten Blindenanstalt dem Staate abtrat, nur noch den Zweck der Heilung von Augenkranken ver-

folgt, seine gemeinnützige Wirksamkeit aber ebenfalls über alle Theile des Landes ausbreitet, und

*d)* die hiesige Königl. Blindenanstalt, mit der Hubertusburger Vorschule für blinde Kinder bis jetzt noch die einzige Bildungsstätte für unheilbare Blinde im Königreiche Sachsen.

Jeder der genannten 4 Haupterben erhielt aus dem Olsufieff'schen Nachlasse eine Summe von 17,250 Thlrn.

Dieser ansehnliche Vermögenszuwachs ward unter Zustimmung des zum Testamentsvollstrecker und Administrator der Olsufieff'schen Stiftungen ernannten, nunmehr gleichfalls verstorbenen Herrn Advocat Ernst Wilhelm Seyffert von dem Königl. Ministerium des Innern zu Begründung einer Stiftung benutzt, von deren Zinserträgen Freistellen unterhalten werden, deren Zahl sich nach der Höhe der verwendbaren Summen richtet (vergl. Jahresbericht vom Jahre 1862).

In dem ersten Vierteljahrhundert hat diese Stiftung überaus viel Segen gestiftet. Gegenwärtig und schon seit einer Reihe von Jahren werden 12 Blinde gegen ein jährliches Verpfleggeld von 54 Thlrn. für jeden derselben auf Freistellen unterhalten. Nach dem dermaligen Berechnungsstande stellt sich jedoch der Specialaufwand für einen Zögling, mithin auch der für Freistellen zu vergütende Betrag auf 64 Thlr. Auf die Ausgleichung dieser Differenz wird also die nächste Aufmerksamkeit zu richten sein, sobald der Zinsertrag dieselbe als zulässig erscheinen lassen wird, was in diesem Augenblicke noch nicht der Fall ist.

Die allgemeinen Verwaltungsergebnisse des Jahres 1863 stellen sich folgendermaassen:

*a)* Zahl der im genannten Jahre verpflegten Olsufieff'schen Beneficiaten 12.

*b)* Summe der an die Hauscasse abgeführten Verpflegbeiträge 631 Thlr. 15 Ngr. — Pf.

*c)* Zinsertrag der Stiftung 895 Thlr. 28 Ngr. — Pf.

*d)* Cassenbestand am 31. December 1863 21,164 Thlr. 13 Ngr. 4 Pf.

*e)* Mithin Vermögenszuwachs gegen das Jahr 1862 123 Thlr. 19 Ngr. 1 Pf.

*f)* In das am 1. April 1839 eröffnete Olsufieff'sche Zöglingsverzeichniss endlich sind bis zum 31. December 1863 überhaupt 51 Blinde als Inhaber solcher Freistellen eingetragen worden.

Die Gesammtergebnisse der zurückgelegten 25 jährigen Verwaltungsperiode aber werden aus der nachstehenden tabellarischen Zusammenstellung ersichtbar werden:

| Jahr. | Zahl der verpflegten Beneficiaten. | Zinsen vom Stiftungsvermögen | | | Bezahlte Verpflegsgelder. | | | Fest-Aufwand. | | | Zahlungen an den Fond für Entlassene. | | | Bestand am 31. December: baar. | | | Bestand am 31. December: zinsbar angelegt. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Thlr. | Ngr. | Pf. | Thlr. | Ngr. | Pf. | Thlr. | Ngr. | Pf. | Thlr. | Ngr. | Pf. | Thlr. | Ngr. | Pf. | Thlr. | Ngr. | Pf. |
| 1839 | 6 | 355 | 6 | 3 | 248 | 4 | 7 | 35 | 10 | 5 | — | — | — | 241 | 28 | 6 | 17275 | — | — |
| 1840 | 7 | 575 | 25 | — | 513 | 7 | 1 | 32 | 29 | 3 | — | — | — | 37 | 21 | 7 | 17475 | — | — |
| 1841 | 8 | 598 | 27 | 7 | 517 | 24 | 3 | 31 | 28 | 4 | — | — | — | 13 | 28 | 5 | 18000 | — | — |
| 1842 | 7 | 558 | 10 | — | 525 | — | — | 30 | 21 | 8 | — | — | — | 100 | 9 | 4 | 18033 | 23 | 5 |
| 1843 | 8 | 523 | 17 | 5 | 474 | 25 | 9 | 31 | 1 | 8 | — | — | — | 26 | 13 | 2 | 18100 | — | — |
| 1844 | 7 | 600 | 19 | 7 | 460 | — | — | 30 | 2 | 3 | — | — | — | 26 | 16 | 1 | 18250 | — | — |
| 1845 | 12 | 461 | 15 | 4 | 431 | 16 | 3 | 28 | 29 | 7 | — | — | — | 1 | 16 | 1 | 18250 | — | — |
| 1846 | 10 | 540 | 5 | — | 462 | 15 | 1 | 35 | 21 | 2 | — | — | — | 14 | 8 | 9 | 18173 | 13 | — |
| 1847 | 11 | 1366 | 26 | 7 | 662 | 7 | 2 | 38 | 16 | 8 | — | — | — | 54 | 15 | 4 | 18950 | — | — |
| 1848 | 13 | 753 | 25 | — | 629 | 20 | 7 | 38 | 25 | 1 | — | — | — | 113 | 25 | 9 | 18950 | — | — |
| 1849 | 15 | 815 | 6 | 7 | 610 | 2 | 2 | 33 | 18 | 7 | — | — | — | 40 | 12 | 1 | 19150 | — | — |
| 1850 | 13 | 907 | 22 | 5 | 645 | 11 | 1 | 34 | 22 | 8 | — | — | — | 157 | 15 | 4 | 19250 | — | — |
| 1851 | 11 | 802 | 27 | 2 | 618 | 20 | 9 | 30 | 25 | — | 100 | — | — | 127 | 12 | 4 | 19650 | — | — |
| 1852 | 11 | 851 | 19 | 5 | 645 | 19 | 2 | 30 | 25 | — | 100 | — | — | 83 | 15 | 9 | 19750 | — | — |
| 1853 | 11 | 828 | 6 | 4 | 647 | — | 7 | 45 | 22 | 1 | 100 | — | — | 85 | 10 | 9 | 19750 | — | — |
| 1854 | 12 | 801 | — | — | 648 | — | — | 47 | 20 | 4 | 100 | — | — | 78 | 26 | 7 | 19750 | — | — |
| 1855 | 16 | 801 | — | — | 636 | 26 | — | 42 | 29 | 5 | 100 | — | — | 100 | — | 2 | 19750 | — | — |
| 1856 | 15 | 803 | — | — | 606 | 11 | 8 | 43 | 4 | 1 | 100 | — | — | 53 | 26 | 8 | 19850 | — | — |
| 1857 | 13 | 805 | — | — | 651 | 15 | — | 44 | — | 7 | 100 | — | — | 79 | 21 | 1 | 19850 | — | — |
| 1858 | 15 | 968 | 1 | 7 | 607 | 15 | — | 45 | 3 | 3 | 100 | — | — | 237 | 29 | 5 | 20050 | — | — |
| 1859 | 15 | 974 | 12 | 8 | 607 | 5 | — | 44 | 11 | 8 | 100 | — | — | 57 | 8 | — | 20450 | — | — |
| 1860 | 14 | 897 | 21 | 6 | 621 | — | — | 44 | 11 | 2 | 100 | — | — | 97 | 2 | 4 | 20583 | 10 | — |
| 1861 | 13 | 931 | 5 | — | 634 | 15 | — | 45 | 5 | 3 | 100 | — | — | 30 | 9 | 7 | 20850 | — | — |
| 1862 | 15 | 902 | — | — | 593 | 11 | 1 | 47 | 24 | 3 | 100 | — | — | 190 | 24 | 3 | 20850 | — | — |
| 1863 | 12 | 895 | 28 | — | 634 | 15 | — | 50 | 21 | 9 | 100 | — | — | 111 | 13 | 4 | 21050 | — | — |
| Summa | | 19522 | 29 | 7 | 14105 | 19 | 6 | 995 | 4 | 3 | 1300 | — | — | — | — | — | — | — | — |

B) der Legatenfond

wird hauptsächlich gebildet durch solche Vermächtnisse, welche der Blindenanstalt ohne nähere Zweckbestimmung zufallen. Hierbei findet in der Regel das Verfahren statt, dass die Hälfte derselben dem Fond der Entlassenen zugetheilt wird. Es participiren an ihnen also auch gewöhnlich diejenigen Blinden, welche der Anstalt vormals als Zöglinge angehört haben. Die Zinserträge dieses Fonds, welche nach einem Zehntheil für die Capitalvermehrung asservirt werden, werden vorzugsweise und zunächst der Unterhaltung von Freistellen für solche Blinde gewidmet, deren Angehörige in die Kategorie der verschämten Armen gehören, d. h. deren besondere Lage sie verhindert, den subsidiarischen Beistand ihrer Heimathgemeinden anzusprechen und die gleichwohl den gesetzlich für ein blindes Kind vorgeschriebenen Jahresbeitrag von 64 Thlrn., ja nicht einmal den herabgesetzten Beitrag von 32 Thlrn. aus eignen Mitteln aufzubringen vermögen. Fälle dieser Art kommen ziemlich häufig vor und sind um so betrübender, als sie sich einer rechtzeitigen Abhilfe in der Regel entziehen. Die Zahl dieser, vom Königl. Ministerium des Innern zu besetzenden Freistellen beträgt in diesem Augenblicke 9. Davon waren bis 31. December 1863 8 wirklich verliehen und zwar 2 an Zöglinge der Hubertusburger Vorschule. Die Vermehrung der Fonderträgnisse bedingt also auch die Erweiterung seiner überaus wohlthätigen Thätigkeit. Und so sei denn auch diese patriotische Stiftung dem nicht erkaltenden öffentlichen Wohlthätigkeitssinne angelegentlich empfohlen. Zur Be-

urtheilung der hier einschlagenden Verhältnisse mögen folgende kurze Daten dienen:

1) Vermögensbestand des Legatenfonds am 1. Januar 1863 16,021 Thlr. 18 Ngr. 3 Pf.

2) Dergl. am 31. December 1863 17,207 Thlr. — Ngr. 3 Pf.

3) Summe der erlangten Zinsen 632 Thlr. 8 Ngr. — Pf.

4) Davon flossen der Hauptcasse als Verpflegbeiträge zu 140 Thlr. 7 Ngr. 3 Pf.

5) Im Jahre 1863 empfing der Fond folgende Vermächtnisse und Schenkungen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 50 Thlr. | — Ngr. | — Pf. | antheilige Hälfte des von der verw. Frau Justizamtmann Weissbach in Freiberg der Blindenanstalt ausgesetzten Legats von 100 Thlr., |
| 150 „ | — „ | — „ | antheilige Hälfte des von Fräulein Hübel in Dresden der Blindenanstalt ausgesetzten Legats von 300 Thlr., |
| 2 „ | 1 „ | 7 „ | desgl. der Jahresrente aus der Nostitz-Auerswald'schen Familien-Fideicommiss-Stiftung pro 1862. |

### C) die fürstl. Schönburg'sche Stiftung,

in früheren Jahresberichten schon ausführlich besprochen, ward schon im Jahre 1823 von Sr. Durchlaucht dem im Jahre 1859 verstorbenen Fürsten Herrn Otto Victor von Schönburg-Waldenburg, durch ein Depositum von 5000 Gulden in k. k. 4% Metalliques fundirt, und hat durch dessen Testament festeren Bestand gewonnen. Von den nach dem Tagescourse wechselnden Zinserträgen dieses Capitals werden zwei durch Blinde aus den Schönburg'schen Recessherrschaften zu besetzende Freistellen in der hiesigen Blindenanstalt unterhalten. Stiftungsgemäss steht das Recht, die mit dieser Wohlthat zu beden-

kenden Individuen dem Königl. Ministerium des Innern
zur Aufnahme zu präsentiren, dem jedesmaligen regie-
renden Fürsten, mithin zur Zeit dem Herrn Otto Frie-
drich Fürsten von Schönburg-Waldenburg zu. Keines-
wegs ist jedoch hierdurch die Aufnahme auch anderer Blin-
den aus den Schönburg'schen Recessherrschaften auf etat-
mässige Stellen in der Blindenanstalt, in dringenden Fäl-
len selbst auf anderweite Freistellen ausgeschlossen. Vor-
schriftmässig werden die halbjährigen Zinsen zu den Ver-
fallterminen regelmässig voll in die Hauscasse eingezahlt.
Ein anderer als der oben erwähnte Vermögensbestand der
5000 Gulden ist also nicht vorhanden.

### D) Die Weinberger'sche Stiftung

besteht in einem bei dem Legatenfond vereinnahmten Ver-
mächtnisse von 100 Thlrn., welches die am 16. Septem-
ber 1858 in Dresden verstorbene Frau Isabelle Eugenie
Caroline verw. Finanzcalculator Weinberger geb. Vetter
der Blindenanstalt mit der Bestimmung ausgesetzt hat, die
Zinsen davon nach Höhe von 4% alljährlich am 25. No-
vember an 4 durch sittliches Wohlverhalten und Fleiss sich
bemerkbar machende arme Blinde als Prämien zu ver-
theilen. Die Vertheilung erfolgt jederzeit öffentlich und
zwar an 2 männliche und 2 weibliche Blinde, welche zur
Hälfte den Kreisen der Erwachsenen, zur Hälfte den
Schulkindern angehören. Im Jahre 1863 fand die Ver-
theilung dieser Prämien zum vierten Male statt. Der Ca-
pitalbetrag selbst ist in dem Vermögensbestand des Lega-
tenfonds einbegriffen und werden die zu vertheilenden Zin-
sen aus demselben entnommen.

Aus der

**E) v. Frankenberg'schen Stiftung**

(vergl. Jahresbericht vom Jahre 1862)

ist die Summe von 20 Thlr. wie in früheren Jahren und zwar meistens an solche erblindete Frauenspersonen vertheilt worden, welche der Blindenanstalt als Zöglinge früher nicht angehört haben.

**F) Die Sonntag'sche Stiftung**

(vergl. Bericht vom Jahre 1862)

bestand am Schlusse des Jahres 1863 in einem werbenden Capitalfond von 2800 Thlr. — Ngr. — Pf. und baarem Cassenbestande von 25 Thlr. 12 Ngr. 6 Pf.

**G) Der Erheiterungsfond,**

ohne eigentlichen Vermögensbestand, verwendet diejenigen Gelder, welche im Laufe des Jahres von den die Anstalt besuchenden Fremden oder von Gönnern und Freunden des Hauses zu Ergötzlichkeiten der Blinden geschenkt werden, in der Regel nach den Bestimmungen der Geber. Spaziergänge mit den Blinden zu unternehmen, was allerdings in mehr als einer Hinsicht ganz empfehlenswerth wäre, gestattet die grosse Zahl der Zöglinge und die vorauszusetzende Menge der erforderlichen Führer nicht. Der geräumige Institutsgarten mit seinen schattigen, mit Kies bestreuten und durchgehends 6 Ellen breiten geraden Wegen, längs denen zahlreiche Gartenbänke mindestens 100 Personen anmuthige Sitzplätze bieten, gewährt den Blinden einladende Gelegenheit zum Genusse der freien Luft und gesunden Bewegung. Eben darauf ist der etwa

150 Personen bequem fassende Gartensalon berechnet, welcher bei günstiger Witterung nicht selten zum Hausgottesdienste oder zum Schul-, Arbeits- und Musikunterrichte benutzt wird. Als ein Bedürfniss erscheint es also in der That nicht, mit dem gesammten Cötus das Institut öfter zu verlassen und hierdurch wird der Charakter der erwähnten ausserordentlichen Ergötzlichkeiten bestimmt.

Vereinnahmt und beziehentlich verwendet wurden folgende Geschenke:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 25 Thlr. | — Ngr. | — Pf. | antheilige Hälfte eines unter der Unterschrift C. A. F. erhaltenen Geschenkes von 50 Thlr., |
| 24 „ | 3 „ | 6 „ | Einkommen in der Büchse bei 3 Gesangaufführungen, |
| 10 „ | — „ | — „ | Geschenk des Herrn Senator Just allhier, |
| 1 „ | — „ | — „ | desgl. des Herrn Med.-Rath Dr. Warnatz hier, |
| 1 „ | — „ | — „ | desgl. des Herrn Diaconus Pfeilschmidt hier, |
| 12 „ | 10 „ | — „ | Betrag der Hock'schen Legatenzinsen, |
| 5 „ | — „ | — „ | Geschenk des Herrn Particulier Rudolph von Reibisch hier, |
| 6 „ | 20 „ | — „ | desgl. des Herrn Adolf Wallerstein jun. hier, |
| 31 „ | 2 „ | 8 „ | Ertrag der Sammlung in der Büchse im Jahre 1863. |
| Sa. 116 Thlr. | 6 Ngr. | 4 Pf. | |

Ebenso müssen, wie zum grossen Theil schon in früheren Jahren geschehen, als Wohlthäter und Gönner der Blinden genannt werden: Frau verw. Braumeister Fincke und deren Tochter Fräulein Amalie Fincke, Herr

und Frau Koosen, Frau verw. Rittmeister Baronin v. Itzenblitz, Herr Conditor Conradi, Herr Fabrikbesitzer Jordan, Chef des Handlungshauses Jordan und Timäus, Herr Mechanikus Julius Bürger, Frau Baronin v. Stromberg, die Comtessen v. Rounow und Biberstein, allerseits allhier, und Herr Fabrikbesitzer Feodor Zschille in Grossenhain, welche durch Gaben mehrfacher Art bei verschiedenen Veranlassungen und auf verschiedene Weise die Freudenarmen erfreuten und sich gerechte Ansprüche auf ihre Dankbarkeit erwarben.

Am Jahresschlusse ergab sich ein baarer Cassenbestand von 7 Thlr. 24 Ngr. 4 Pf. Es war mithin eine Summe von 108 Thlr. 12 Ngr. 3 Pf. auf Ergötzlichkeiten der Blinden verwendet worden, wovon allein auf die Weihnachtsbescheerung die Summe von 94 Thlr. 19 Ngr. 7 Pf. zu rechnen ist.

### II. Der Fond der Entlassenen

darf, nachdem er schon in früheren Jahresberichten seinem Zwecke und seiner Organisation nach ausführlich besprochen worden ist, insoweit diesmal eine kürzere Erwähnung finden.

In das Hauptbuch der aus der Anstalt entlassenen Blinden sind bis zum Schlusse des Jahres 1863 überhaupt 213 Personen eingetragen worden. Davon waren jedoch bis zu dem genannten Zeitpunkte bereits 38 wieder verstorben. Geldunterstützungen empfingen im Jahre 1863 145 Personen und zwar 88 männlichen und 57 weiblichen Geschlechts. Darunter befanden sich:

63 unverheirathete Mannspersonen,
55 unverheirathete Frauenspersonen,
20 verheirathete Männer,
2 verheirathete Frauen,
2 Wittwer,
1 Wittwe,
2 geschiedene Männer,

Summa 145.

Dem Lebensalter nach ergaben sich folgende Verhältnisse. Es gehörten an:

| | | |
|---|---|---|
| dem Alter von | 16—19 Jahren | 14 Personen, |
| ,, ,, ,, | 20—29 ,, | 55 ,, |
| ,, ,, ,, | 30—39 ,, | 41 ,, |
| ,, ,, ,, | 40—49 ,, | 22 ,, |
| ,, ,, ,, | 50—59 ,, | 11 ,, |
| ,, ,, ,, | 60—69 ,, | 2 ,, |
| | Summa | 145 Personen. |

Den Landestheilen nach vertheilen sich diese Blinden und die ihnen gewährten Unterstützungen folgendermaassen. Es erhielten:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 53 | Blinde in dem ehemal. Meissner Kreise | 611 Thlr. | 18 Ngr. | 1 Pf. |
| 18 | ,, ,, ,, Leipziger ,, | 427 ,, | 11 ,, | 4 ,, |
| 39 | ,, ,, ,, Erzgebirg. ,, | 471 ,, | 4 ,, | — ,, |
| 9 | ,, ,, ,, Voigtländ. ,, | 132 ,, | 15 ,, | 9 ,, |
| 19 | ,, der Oberlausitz hier speciell in dem Landkreise 15 Blinde 152 Thlr. 15 Ngr. 1 Pf. | 184 ,, | 6 ,, | 8 ,, |
| 7 | ,, in d. schönb. Recessherrschaft. | 62 ,, | 26 ,, | 2 ,, |
| 145 | Blinde | 1888 Thlr. | 26 Ngr. | 2 Pf. |

Manche von den Blinden bedürfen eigentlicher Geldunterstützungen nicht, geniessen aber gleichwohl den Schutz und die Beihilfe der Stiftung zu ihrem Geschäftsbetriebe. Besonders machen sie Gebrauch von der Fürsorge der Anstaltsdirection bei dem Verkaufe ihrer Fabrikate und von der Entnahme vielfacher Lebensbedürfnisse namentlich an Arbeitsmaterialien, Werkzeugen und Bekleidungsstoffen aus den Hausvorräthen. Da alle diese Gegenstände ihnen zu den Selbstkostenpreisen abgelassen werden, so ist hierin eine Art Association zu Gunsten der vaterländischen Blinden zu erblicken, zugleich aber auch die beste Gelegenheit geboten, sie in ihrer Gewerbthätigkeit angemessen zu controliren und zu unterstützen. Im Jahre 1863 wurden 426 derartige Geschäfte mit Blinden abgeschlossen, welche einen Geldbetrag von 1540 Thlr. 29 Ngr. 7 Pf. repräsentiren, welcher wieder in die betreffenden Anstaltscassen zurückgeflossen ist. Hierzu trugen die blinden Käufer 1285 Thlr. 19 Ngr. — Pf. aus eigenen Mitteln bei, während die Summe von 255 Thlr. 10 Ngr. 7 Pf. aus dem Fond zugeschossen worden ist. Diese Art der Versorgung der erwerbsfähigen Blinden beiderlei Geschlechts hat sich im Laufe der Jahre als die zweckmässigste bewährt. Sie erreicht ihren Zweck am vollständigsten, welcher ja doch auf thunlichste Selbstständigmachung und Beglückung der Blinden gerichtet ist, erweist sich, indem ihre eigene Mitthätigkeit für ihre Subsistenz herbeigezogen wird, ohne ihre Selbstständigkeit ungehörig zu beschränken, als sichere Grundlage und Stütze ihrer Moralität und verursacht nebenbei verhältnissmässig die geringsten Kosten, lässt also eine Ausdeh-

nung auf sehr viele Personen zu. Die Versorgung von erwerbsunfähigen Blinden, also namentlich von bildungsunfähigen, geistesschwachen, kranken und alten Personen, geschieht am besten in den bereits vorhandenen, theils vom Staate, theils von Communen unterhaltenen Versorganstalten. Hier leben die Blinden vereinzelt und gefahrlos unter vollsinnigen Verpflegten, die ihnen nach dem Maasse ihrer Kraft mehr oder minder hilfreich sein können.

Hat sich schon zeither die thätige Theilnahme gebildeter Menschenfreunde in allen Theilen des Vaterlandes dieser gemeinnützigen und überaus wohlthätigen Stiftung mit richtiger Würdigung ihrer praktischen Ausführbarkeit zugewendet, so giebt man sich der erfreulichen Hoffnung hin, dass dies auch fernerhin der Fall sein werde. Mehr und mehr bricht sich die Ueberzeugung Bahn, dass sie nicht Localzwecke verfolge, sondern ohne jede Nebenrücksicht dem ganzen Lande sich widme, dass also keine Gemeinde des Landes, am wenigsten aber diejenigen ihrer entbehren können, wo bildungsfähige oder gebildete Blinde sich befinden. Der hochherzigen Privatwohlthätigkeit sowohl als dem wohlwollenden Vertrauen von Gemeinden und Corporationen bietet die unterzeichnete Anstaltsdirection für so edle, menschenbeglückende Thätigkeit ihre pflichttreue und sachkundige Mitwirkung auch für die Zukunft an. Möge ihr das öffentliche Wohlwollen auch fernerhin entgegenkommen und der Segen von oben sie begleiten.

Zu so erfreulichen Erwartungen berechtigt der Rechnungsabschluss auch des vergangenen Jahres. Während das Stiftungsvermögen am 1. Januar 1863 29,145 Thlr.

9 Ngr. — Pf. betrug, hat sich dasselbe bis zum 31. December auf die Summe von 30,480 Thlr. 26 Ngr. 4 Pf. gehoben. An Vermächtnissen und Schenkungen fielen der Stiftung im genannten Jahre zu:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 612 Thlr. | 19 Ngr. | 7 Pf. | Arbeitsgewinn der Anstaltszöglinge vom Jahre 1862, |
| 100 „ | — „ | — „ | Beitragszahlung der Provinzialstände des Meissner Kreises auf das Jahr 1863 zur Unterstützung der diesem Landestheile angehörigen vormaligen Anstaltszöglinge, |
| 150 „ | — „ | — „ | desgl. der ritterschaftlichen Stände des Landkreises der Oberlausitz auf das Jahr 1863 ebenso, |
| 50 „ | — „ | — „ | desgl. der Provinzialstände des Leipziger Kreises auf das Jahr 1863 ebenso, |
| 30 „ | — „ | — „ | desgl. der Provinzialstände des Voigtländischen Kreises auf das Jahr 1863 ebenso, |
| 100 „ | — „ | — „ | desgl. des v. Olanhoff'schen Stiftungsfonds auf das Jahr 1863 zur Ausstattung abgehender Zöglinge mit Werkzeugen und Arbeitsmaterialien, |
| 25 „ | — „ | — „ | Geschenk vom Stadtrathe zu Chemnitz auf das Jahr 1863, |
| 15 „ | — „ | — „ | Geschenk des Stadtrathes zu Annaberg auf das Jahr 1863, |
| 2 „ | 1 „ | 6 „ | antheilige Hälfte der Rente aus der Neitzsch-Auerswald'schen Familien-Fideicommiss-Stiftung auf das Jahr 1863, |
| 300 „ | — „ | — „ | Legat von Herrn Stadtrath a. D. Axt in Dresden. |

1384 Thlr. 21 Ngr. 3 Pf. Latus.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1384 Thlr. | 21 Ngr. | 3 Pf. | Transport. |
| 50 „ | — „ | — „ | antheilige Hälfte eines von der Frau verw. Justizamtmann Weissbach zu Freiberg der Blindenanstalt ausgesetzten Legats von 100 Thlr., |
| 150 „ | — „ | — „ | antheilige Hälfte des von Fräulein Hübel in Dresden der Blindenanstalt ausgesetzten Legats von 300 Thlr., |
| 200 „ | — „ | — „ | Legat der Frau verw. Götze geb. Förster in Dresden. |
| 25 „ | — „ | — „ | antheilige Hälfte eines unter der Chiffre C. A. F erhaltenen Geschenkes von 50 Thlr., |
| 50 „ | — „ | — „ | durch Herrn Oberbürgermeister Ritter Pfotenhauer allhier erhaltenes Geschenk der Erben eines hierselbst verstorbenen Menschenfreundes, |
| 10 „ | — „ | — „ | Geschenk des Herrn Verlagsbuchhändler Wöller in Leipzig. |
| 2 „ | — „ | — „ | desgl. des Herrn Canzleirath Zschille allhier, |
| 1871 Thlr. | 21 Ngr. | 3 Pf. | Summa. |

Die Summe der erlangten Capitalzinsen betrug im Jahre 1863 1145 Thlr. 10 Ngr. 4 Pf. Von Gemeinden aber wurden 421 Thlr. 14 Ngr. — Pf. an Verpflegbeiträgen besonders für blinde Mädchen entrichtet. Zur allgemeinen Vertheilung aber gelangte die Summe von 1888 Thlr. 26 Ngr. 2 Pf. an 145 Blinde, die sich in der oben ersichtlichen Weise auf alle Theile des Landes repartirt.

Schlüsslich sei noch unter Bezugnahme auf frühere Jahrgänge dieses Berichtes erwähnt, dass der sogenannte Einsinnige, dessen traurige Lebensgeschichte das öffent-

liche Interesse erregt hat, im October d. J. an allgemeiner Decrepidität verstorben und einem freudenlosen Dasein entnommen worden ist. Ausser diesem Bedauernswürdigen befindet sich aber unter den Beneficiaten der Stiftung noch ein jetzt 13jähriger blinder und tauber, jetzt auch bereits beinahe stummer Knabe, mit welchem in der beschriebenen Weise durch plastische Schrift verkehrt werden muss. Er ist im übrigen gesund, geistig regsam und entgegenkommend und von ausgezeichneter technischer Begabung. Jetzt erlernt er unter der sorgsamen und verständigen Leitung des Korbmachermeister Arnhold an der Blindenvorschule zu Hubertusburg das Korbmacherhandwerk und es ist kaum noch zweifelhaft, dass er nach einigen Jahren der Anstalt entwachsen und unter der Voraussetzung angemessener Bevormundung dahin gelangen werde, sein Brod zu verdienen. Unter den vormaligen Anstaltszöglingen, welche der Stiftung angehörten, sind im Jahre 1863 zwei als verstorben angemeldet worden. Der Zuwachs dagegen durch Neuentlassene betrug 16 Personen. Die günstigen Resultate, welche die im Königreiche Sachsen zuerst im grösseren Umfange versuchte Fürsorge für die Entlassenen aufzuweisen hat, sind zunächst und hauptsächlich der Unmittelbarkeit der persönlichen Fürsorge des Anstalsdirectors auf wiederholten Reisen zu danken. Im Jahre 1863 wurden von ihm namentlich folgende Ortschaften und Umgegend besucht: Meissen, Grossenhain, Riesa, Döbeln, Waldheim, Chemnitz, Glauchau, Zwickau, Werdau, Netzschkau, Mylau, Reichenbach, Auerbach, Falkenstein, Leipzig.

### 1) Die Hausmanufactur

(vergl. Jahresbericht vom Jahre 1862)

verrechnete an Gesammteinnahmen die Summe von 4893 Thlr. 29 Ngr. 2 Pf. Hierunter befinden sich folgende Posten:

2125 Thlr. 28 Ngr. — Pf. Erlös aus verkauften Waaren, nämlich:
540 Thlr. 17 Ngr. 5 Pf. für Korbwaaren,
1377 „ 21 „ — „ „ Seilerwaaren,
195 „ 19 „ 5 „ „ Strickwaaren,
12 „ — „ — „ „ Flechtwaaren,

uts.

1254 „ 27 „ 3 „ Erlös aus verkauften Arbeitsmaterialien, und
82 „ 16 „ 7 „ desgl. aus verkauften Werkzeugen.

Dagegen erreichten die Ausgaben die Summe von 4102 Thlr. 15 Ngr. — Pf. Darunter erscheinen unter andern folgende Posten:

156 Thlr. 2 Ngr. 5 Pf. an die Blinden ausgezahlte Verdienstantheile nach $^1/_5$ des Reingewinnes,
3114 „ 20 „ 8 „ für erkaufte Arbeitsmaterialien,
82 „ 21 „ — „ von vormaligen Zöglingen zum Wiederverkaufe erkaufte Waaren,
121 „ 19 „ 5 „ für den Unterhalt der Werkzeuge.

Gefertigt wurden

*a*) in der Korbmacherei:

973 verschiedene Körbe, 1 Cayardecke, 349 Holzdecken, 124 Schilfdecken, 2 Schilfmatten, 161 Strohdecken und 293 Rohrsitze, zu einem Gesammtwerthe von 498 Thlr. 11 Ngr. 5 Pf.

*b)* in der Seilerei:

1908 Rollen Bindfaden, 201 Pfd. Dichtungsschnure, 85 Stück Fahrbänder, 26 Stück Klafterschnüre, 196 Paar Korbbänder, 453 Packete Loth- und Zimmerschnüre, 560 Stück verschiedene Leinen, 62 Scheiben Möbelgurt, 113 Ellen Rouleauxschnüre, 187 Stück Sackband, 60 Stück Schnürsenkel, 75 Seile, 1405 Ellen Sessel- und Zeltgurt, 89 Paar Stränge, 11 rosshaarne Strickbänder, 538 Stricke, 2 Stück Werggarn, im Gesammtwerthe von 1298 Thlr. 7 Ngr. 4 Pf.

*c)* in der Strickerei:

104 Paar Strümpfe, 308 Paar Socken, 64 Paar Strümpfe angestrickt, 31 Paar Socken desgl., 2 Jacken, 3 Nachthauben, 1 Paar Schuhe, 6 Tücher, im Werthe von 175 Thlr. 18 Ngr. — Pf.

*d)* im Tuchflechten:

17 Sahlleistendecken im Werthe von 12 Thlr. — Ngr. — Pf.

*e)* in der Schuhmacherei:

35 Paar neue Stiefeln, 20 Paar neue Schuhe, 520 Paar Stiefel und 307 Paar Schuhe ausgebessert.

Für die dem Hause geltenden und darum nicht bei der Hausmanufactur verausgabten Arbeitslöhne, welche den Blinden nach Höhe von einem Fünftheile des Effectivwerthes derselben gewährt wurden, ward der Betrag von 2 Thlr. 1 Ngr. 8 pf. verausgabt. Mithin erhielten die Blinden überhaupt an Verdienstantheilen 158 Thlr. 4 Ngr. 3 Pf. als Taschengeld baar ausgezahlt, welches für die weniger als 18 Jahr alten von dem 2. Lehrer in Empfang genommen und unter den Spargeldern zu ihrem eigenen Gebrauche, beziehentlich in der Sparcasse, asservirt, von den älteren aber selbst verwahrt und unter der nöthigen controlirenden Aufsicht selbst verwendet wird. Am Schlusse des Jahres 1863 enthielt der Sparfond der Blinden die Summe von 356 Thlr. 22 Ngr. 5 Pf., welche in der Be-

gel bei ihrer Entlassung aus dem Institute ihre passendste Verwendung durch Erkaufung von Werkzeugen und Arbeitsmaterialien findet. Reichen hierzu, was allerdings die Regel ist, die eigenen Mittel der Blinden nicht hin, so muss nothwendig auch der Fond für Entlassene dazu herbeigezogen werden. Will auch dies in manchen Fällen, besonders bei der Ausstattung blinder Seiler, nicht genügen, so bleibt dann nur noch die Zuflucht zu den Heimathgemeinden, oder zu der Privatwohlthätigkeit übrig. Mit Dank muss jedoch anerkannt werden, dass dem Institute auch nach diesen Seiten hin das vorauszusetzende Vertrauen im Vaterlande nicht fehlt. Nicht leicht kommt der Fall vor, dass ein Blinder ohne eigene Verschuldung ohne derartige zum Geschäftsbetriebe unentbehrlichen Erfordernisse das Institut zu verlassen genöthigt ist.

Was nun endlich

**die Blindenvorschule zu Hubertusburg**

betrifft, so hat dieselbe, da sie erst am 1. Juli 1862 ins Leben getreten ist, ihr erstes volles Lebensjahr so eben erst vollendet, grosse Erfahrung also noch nicht aufzuweisen. Ihrer Lage und Verwaltung nach gehört sie zu dem Complexe der im Schlosse Hubertusburg vereinigten Landesanstalten, welche in ihren weiten Räumen mehr als 1400 Personen bergen. Gleichwohl muss sie als Filial der hiesigen Blindenanstalt betrachtet werden. Ihrem Zwecke und den zu Erreichung desselben in Bewegung zu setzenden Mitteln nach gehört sie als Unterclasse zu der Dresdner Blindenanstalt, steht daher auch, was die specielle Methode des Unterrichts, der Beschäftigung und Erziehung von Blinden betrifft, unter der hiesigen An-

staltsdirection und wird von dem Director regelmässig monatlich einmal auf einige Tage besucht. Zweck der Anstalt ist, die zum grossen Theile in ihrer frühesten physischen Erziehung vernachlässigten blinden Kinder zu heben und durch Anlernen von allerlei kleinen Handfertigkeiten und Ertheilung des ersten Unterrichts in der Schule zu einiger Selbstständigkeit zu erziehen. Können sie dann einer eigentlichen persönlichen Wartung und Pflege entbehren, können sie sich in den gewöhnlichsten Beziehungen selbst bedienen und helfen und sind die ersten Fundamente der Elementarschulbildung gelegt worden, dann erfolgt die Versetzung in die Hauptanstalt zu Dresden, welche da einzutreten hat, wo die Vorschule aufhört. Ausser einem verheiratheten Lehrer, Wilhelm Riemer, welcher, im Hause selbst wohnhaft, theils allein, theils in Gemeinschaft mit seiner Gattin, den Schul-, Gesang-, Turn- und Arbeits-Unterricht ertheilt und die Pflichten als Hausvater übt, sind 2 Wärterinnen angestellt, welche zugleich die Aufsicht über die Kinder in Freistunden führen. Die Mädchen zupfen Charpie und lernen stricken, die Knaben flechten Strohmatten und erlernen die Anfangsgründe in der Korbmacherei bei einem als technischen Lehrer in der Erziehungsanstalt geistesschwacher Kinder beschäftigten Werkmeister. Die Kinder schlafen im luftigen und geräumigen Dachraume des zweistöckigen Hauses, wohnen aber in zwei geräumigen Zimmern des Erdgeschosses nach den Geschlechtern getheilt und geniessen hier die Bequemlichkeit, durch eine Doppelthüre unmittelbar in ihren recht zweckmässig auf Hebung des kindlichen Frohsinns berechneten Garten eintreten zu

können. Garten und Haus sind durch hohe Umfassungsmauern mit besonderen Eingängen von allem Verkehre mit den übrigen hier befindlichen Staatsanstalten vollkommen geschieden. So heterogen sie immer sein mögen, so hat die Blindenanstalt mit ihnen durchaus nichts gemein, als die äussere Verwaltung und den Ort. Die Pflegbefohlenen selbst kommen unter einander nie in Berührung und bleiben sich gänzlich fremd. Ueberdies stösst unmittelbar an das Grundstück der Blindenanstalt ein kleines Culturwäldchen, das sogenannte Fasanenholz, von einem wenig frequentirten Fahrwege durchschnitten. Die Kinder können sich also auch hier unter der nöthigen Aufsicht auf vollkommen gefahrlose Weise im Freien bewegen und finden fast vor ihrer Thüre reizende schattige Spazierwege.

Beschränkt auf den kindlichen Verkehr unter sich und den harmlos erweckenden Umgang mit ihrem Lehrer und den wenigen andern Hausgenossen, mitten im Schoose einer schönen, von allem Weltverkehre geschiedenen Natur — denn auch die Leipzig-Dresdner Eisenbahn bleibt in einer Entfernung von einer Meile — gedeiht das sittliche und physische Wohl der Kinder in einer überaus erfreulichen und befriedigenden Weise. Diese kleine Unschuldswelt ist wie ein Inselchen mit süssem Brunnen inmitten eines Salzsee's. Ihres kurzen Bestehens ungeachtet hat sie sich ihrem sittlichen Werthe und ihrer staatlichen Brauchbarkeit nach bereits ausgewiessen und darf als eine überaus zweckmässige Maassnahme, welche, soviel bekannt, im grösseren Maassstabe hier zuerst versucht worden ist, auch anderen Regierungen zur Nachahmung empfohlen

werden. Auf jeden äusseren Glanz verzichtend, erzieht die Anstalt in wenig bemerkter, kaum je unterbrochener Stille und Zurückgezogenheit die ihr anvertraute zarte Jugend in kindlichem Frohsinn zur Gottesfurcht und Tugend. In blühender Gesundheit, die im Laufe des ganzen Jahres durch keine einzige Erfahrung vom Gegentheile getrübt wurde, erwachsen die Kleinen unvermerkt zu jener praktischen Tüchtigkeit, welche dem in Vereinsamung und Verlassenheit aufwachsenden Blinden so oft abgeht, und legen hier die ersten Fundamente zu ihrer weiteren allseitigen Ausbildung und somit zu dem kleinen Gebäude ihres künftigen Lebensglückes. Schon liegen Erfahrungen vor, dass durch ihnen persönlich gewidmete Pflege Kinder gerettet worden sind, die in einer fast desolaten Verfassung der Anstalt zugeführt wurden und in einer allgemeinen Blindenanstalt für die Zwecke der Menschenbildung voraussichtlich verloren gegangen wären. Glänzen lässt sich mit derartigen, wenig in die Augen fallenden Erziehungsresultaten allerdings nicht. Sie bleiben aber dessenungeachtet nicht minder wohlthätig und verdienstvoll. Und so ist denn auch diese Erweckungs- und Bildungsanstalt für die kleinen Anfänger unter den Blinden nicht minder als ihre ältere und grössere Schwester würdig, dem öffentlichen Wohlwollen empfohlen zu werden. Zum Schlusse mögen noch einige wenige statistische Angaben die äussere Thätigkeit der Blindenvorschule im Jahre 1863 mit Zahlen erläutern.

Bis zum 31. December 1863 sind in das Hauptbuch der Anstalt überhaupt 31 Blinde, nämlich 16 Knaben und 15 Mädchen als aufgenommen eingetragen worden. Davon

sind 8 Kinder, nämlich 3 Knaben und 5 Mädchen bis dahin wieder entlassen worden. Es wurden nämlich 6 Kinder, 2 Knaben und 4 Mädchen, in die Anstalt nach Dresden versetzt, 1 Knabe und 1 Mädchen aber aus verschiedenen Gründen ihren Angehörigen wieder zurückgegeben. Am 1. Januar 1863 enthielt die Anstalt 18 Zöglinge, als 11 Knaben und 7 Mädchen; am Ende des genannten Jahres waren deren 23 vorhanden, nämlich 13 Knaben und 10 Mädchen. Die Zahl der im ganzen Jahre stattgehabten Aufnahmen betrug 12, nämlich 9 Knaben und 3 Mädchen. Die Ferienzeit, welche wie in der Dresdner Blindenanstalt in die Tage vom 5—26. Juli fiel, mithin vom 1. — 4. Sonntage im Monat Juli reichte, ward von 16 Zöglingen zu Reisen in ihre Heimath benutzt, wozu auch ihnen, mit Ausnahme eines einzigen, der wohlhabenden Classe angehörigen Blinden, Freikarten zur unentgeldlichen Benutzung der betreffenden sächsischen Eisenbahnen ausgestellt wurden.

Dresden, im März 1864.

Die Anstalts-Direction.

**Dr. Georgi.**

Belehrung der Hebammen

die

# Augenentzündung der Neugeborenen

betreffend.

**Auf Anordnung
des Königl. Ministeriums des Innern bearbeitet.**

Die Hebammen werden während ihres Unterrichts in den Entbindungs-Anstalten dann und wann Gelegenheit gehabt haben, bei manchen neugeborenen Kindern eine Entzündung der Augen zu beobachten, welche an der nach dem Augapfel zugewendeten inneren Seite der Augenlider ihren Platz hat. Diese Augenentzündung kommt aber auch ausserhalb der Gebäranstalten vor. Sie macht sich ganz besonders durch Ausfluss einer grossen Masse eiterartigen Schleimes aus den Augen bemerkbar und ist so gefährlich und bösartig, dass durch sie, wenn nicht bald ärztliche Hilfe gesucht wird, oft schon in wenigen Tagen ein Verlust des Sehvermögens und selbst ganz unheilbare Zerstörung des Auges mit Erblindung eintritt.

Da nun die erste Pflege der Neugeborenen zum grössten Theile in den Händen der Hebammen liegt, und durch ihre Umsicht und Fürsorge sehr viel zur Verhütung, Milderung und nothdürftigen ersten Behandlung dieser

Krankheit gethan werden kann, so erhalten sie deshalb hiermit folgende Belehrung und haben die einzelnen Vorschriften derselben genau zu beobachten.

§ 1.

**Kennzeichen der Krankheit.**

Die Augenentzündung der Neugeborenen wird gewöhnlich erst einige Tage nach der Geburt bemerkbar, selten schon am ersten Tage, seltener erst nach 6—8 Tagen oder noch später.

Im Anfange zeigt sich Röthung der Augenränder und eine leichte Anschwellung der Augenlider. Die Anschwellung der Augenlider wird oft schon in einem Tage grösser; letztere werden glänzend und bleiben entweder fast natürlich gefärbt, oder sie werden rosenartig roth und warm, ja selbst heiss; die Augenlidränder schwellen auch an und werden gleichfalls röther und zwischen ihnen drängt sich eine, anfangs nur sparsame, nach einigen Tagen aber reichlichere, dickliche, die Augenlider leicht zusammenklebende, eitrig gefärbte, weissgelbe, bisweilen auch dünnere, in schlimmen Fällen selbst auch blutig gefärbte Masse hervor, besonders wenn man das obere Lid ein wenig nach oben hinaufzieht. Die Krankheit ist jetzt noch auf die innere, stark geröthete Fläche der Augenlider beschränkt, und der Augapfel selbst noch unversehrt. Bleibt aber die Krankheit sich überlassen, wird nicht für eine häufige Entfernung des scharfen eitrigen Schleimes Sorge getragen, oder werden unzweckmässige Mittel, besonders sogenannte Hausmittel angewendet, so geht die Entzündung von der inwendigen Fläche der Augen-

lider auf den Augapfel über; das Weisse am Auge wird dann auch roth, schwillt an und der Augapfel wird an seinem vorderen Theile von Entzündung ergriffen, die vorderste Haut desselben wird weissgelb, weich, platzt endlich, das Auge lauft aus, und so entsteht Blindheit in unheilbarer Weise, oder in anderen Fällen bilden sich perlmutterartig gefärbte weisse Flecke, welche sehr bedeutende Sehschwäche und wenn sie sehr gross sind, auch Blindheit verursachen und oft unheilbar sind. Die Hebamme kann überall, wo sie an einem Neugeborenen solche Krankheitszeichen an nur einem oder an beiden Augen sieht, versichert sein, dass das Kind schon an einer bedenklichen Augenentzündung mit Eiterschleimfluss leidet und schlimme Folgen sehr zu besorgen sind.

## § 2.

## Entstehung der Krankheit.

Zur Entstehung der Krankheit können zwar verschiedene Anlässe beitragen, z. B. Rauch, Staub, schlechte Luft, grosse Hitze in der Stube, Schmutz, besonders schmutzige Kinderwäsche. Die allerhäufigste Ursache ist aber Ansteckung der Augen des Neugeborenen mit dem Schleime der Geschlechtstheile solcher Kreisenden oder der Wochenreinigung solcher Wöchnerinnen, welche während der Schwangerschaft an verdächtigem, scharfem, wundmachendem weissem Flusse litten. Es streift sich bei der Geburt, während der Kindeskopf herabtritt, solcher Schleim auf die Augenlider des Kindes ab und so können die Augen des Kindes angesteckt werden. Der gewöhnliche, bei jeder Geburt sich stark absondernde

Schleim solcher Kreisenden, welche während der Schwangerschaft an scharfem, weissem Flusse nicht gelitten haben, und sonst überhaupt gesund sind, besitzt diese Eigenschaft nicht.

## § 3.

## Ansteckende Eigenschaft dieser Augenkrankheit.

Die häufigste Ursache dieser bösartigen Augenentzündung der Neugeborenen ist also Ansteckung derselben während der Geburt mit dem Geburtsschleime solcher Kreisenden, welche vorher schon an scharfem, weissem Flusse gelitten haben. Aber auch die Wochenreinigung solcher Wöchnerinnen, welche in derselben Weise krank gewesen sind, kann, wenn Etwas davon zufällig, wie durch Unterlagen, an die Augen des Kindes kommt, ansteckend wirken. Es ist aber auch diese Augenkrankheit a n s t e c k e n d durch den Eiterschleim selbst, welcher aus solchen kranken Augen hervorquillt. Wird dieser unvorsichtiger Weise durch einen Schwamm oder ein Tuch (Handtuch), oder das Wasch- und Badewasser, oder einfach durch die Finger an ein gesundes Auge gebracht, so kann hier dieselbe Krankheit entstehen, und zwar nicht nur bei Kindern, sondern auch bei Erwachsenen.

## § 4.

## Möglichste Verhütung der Krankheit vor der Entbindung.

Da wohl jede Schwangere einige Zeit vor ihrer Niederkunft sich über dieselbe mit ihrer schon bekannten, oder überhaupt mit einer Hebamme zu besprechen pflegt, so wird dadurch der Hebamme eine sehr schickliche Ge-

legenheit dargeboten, sich unter Anderem auch zu erkundigen, ob die Schwangere an scharfem, die Umgebung der Geburtstheile wund machenden und die Wäsche auffällig befleckendem Abgange leide. Ist dies der Fall, so hat die Hebamme die Verpflichtung, die Schwangere sofort auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche daraus schon während der Entbindung für die Augen des Kindes entstehen könne, sich selbst aber, ausser der Ermahnung zum fleissigen, vorsichtigen Reinigen, jedes ärztlichen Rathes zu enthalten, vielmehr wegen Beseitigung des Uebels die Schwangere an einen legitimirten Arzt zu weisen.

## § 5.

## Sorge der Hebamme für die Augen des Kindes sogleich nach der Geburt.

Da während der Geburt selbst in keiner Weise eine Beschützung der Augen des Kindes gegen das Eindringen von Scheidenschleim bei Kreisenden möglich ist, welche an scharfem, weissem Flusse leiden, so hat die Hebamme, wenn das Kind geboren, abgenabelt und in das Bad gelegt worden ist, auch sein Athemholen ganz frei erfolgt, zuerst die Augen des Kindes von allem an ihnen hängenden Schleime sorgfältigst zu reinigen. Zu diesem Zwecke dürfen aber die Augen nicht etwa in roher Weise abgescheuert oder abgerieben werden, sondern die Hebamme nimmt einen vorher durch wiederholtes Eintauchen in reines warmes Wasser und Ausdrücken gründlich gereinigten, auch sonst von kleinen Steinchen freien weichen Schwamm, feuchtet ihn ein wenig mit mässig warmem

(lauem) Wasser an und wischt so mit sanften wiederholten Zügen von dem äusseren nach dem inneren (Nasen-) Winkel zu die Augenlider und damit auch die Augenliderspalte ab, bis dieselben rein erscheinen, vermeidet aber dabei jeden heftigen Druck.

Die Hebamme hat sich zu hüten, dass sie zu dieser Reinigung der Kindes-Augen einen Schwamm nehme, welcher nicht vorher von ihr selbst gründlich gereinigt war, und sie hat ausserdem nach Beendigung dieses Geschäfts ihre eigenen Hände sorgfältig zu waschen.

Die Hebamme hat fernerhin die Wöchnerin aufzufordern und anzuweisen, sich mit mehreren kleinen, weichen Schwämmchen oder im Nothfalle mit Stückchen weicher, alter aber ganz gereinigter Leinwand zu versehen, welche nach jedem Gebrauche wieder zu reinigen sind, und es sind diese Schwämmchen oder Leinwandstückchen lediglich zum Reinigen der Augen des Neugebornen zu verwenden.

## § 6.

## Verhalten der Hebamme, wenn die Krankheit eintritt.

Bemerkt die Hebamme in den ersten Tagen nach der Geburt an einem Auge oder an beiden Augen des Kindes Zeichen von Krankheit, wie sie in § 1 beschrieben sind, so hat sie sofort die Angehörigen des Kindes darauf aufmerksam zu machen, dass die eitrig-schleimige Augenentzündung entstehen könne oder vielleicht schon im Anzuge sei, deshalb aber ohne Aufschub ärztliche Hilfe gesucht werden müsse, wenn das Kind nicht in die Gefahr der Erblindung gerathen solle. Niemals hat die Hebamme

den Ausspruch zu thun, dass das Uebel von selbst wieder verschwinden werde und mit einfachen Hausmitteln, wie Feldkümmel und dergleichen, ohne Arzt zu heilen sei. Bei namhafter Strafe im Uebertretungsfalle ist ihr keine andere Hilfsleistung gestattet, als die, welche in dieser Belehrung angegeben wird; sie ist dabei auch verpflichtet, der Wöchnerin Anleitung zu geben, wie die Augen des Kindes zu reinigen sind und hat ausserdem die Wöchnerin und deren Umgebung aufmerksam zu machen, dass eine solche Augenentzündung andere gesunde Augen anstecken könne, wenn an dieselben der Eiterschleim aus den Augen des Kindes auf irgend eine Weise, wie durch damit befleckte Finger oder Tücher, durch Waschschwämme oder dadurch gebracht wird, dass beim Baden des Kindes schmutzige Wäsche, namentlich solche von den Unterlagen der Mutter, unter den Kopf desselben gelegt wird.

## § 7.

## Wie kranke Augen zu reinigen sind.

Die Hebamme ist ferner verpflichtet, wenn sie bemerkt, dass bei einem an der genannten Augenentzündung leidenden neugeborenen Kinde schon eitriger Schleim aus dessen Augen sich abzusondern anfängt, aber noch keine ärztliche Hilfe herbeigerufen worden ist, die Mutter oder die näheren Angehörigen des Kindes anzuweisen und zu unterrichten, die Augen des Kindes des Oefteren und zwar so lange, als sich Eiterschleim zeigt, oder bei dem Aufheben des Lides hervorquillt, zu reinigen. Dies hat in folgender Weise zu geschehen. Man nimmt ein Stück

vorher vielfach gereinigten und weichen Waschschwamms von der Grösse einer Nuss, oder auch ein Stückchen rund zusammengerollte, weiche, alte aber gut gereinigte Leinwand, feuchtet dieses ein wenig mit reinem, lauwarmen Wasser an, drückt es dann aus und wischt damit sanft, ohne zu drücken oder zu kratzen, den zwischen den Augenlidern fortwährend hervortretenden Schleim ab, welcher am meisten am innern Augenwinkel nach der Nase zu sich ansammelt, reinigt dann den Schwamm sogleich wieder in lauem Wasser, drückt ihn aus und hebt nun das andere Augenlid sanft so in die Höhe, dass man den Daumen quer gehalten mit seiner Innenseite breit auf das obere Lid und auf die Augenbrauen des Kindes auflegt, ohne dabei den Augapfel zu drücken und hebt das Augenlid nun nach oben; jetzt quillt wieder Eiterschleim hervor und dieser wird abermals vorsichtig mit dem Schwämmchen abgetupft; hierauf wird das untere Augenlid mit dem Zeigefinger der einen Hand ein wenig nach unten gezogen und abermals der hervortretende Schleim, wie vorher beschrieben, vorsichtig abgewischt. Drei bis viermal täglich kann das Auge auch förmlich ausgespült werden. Dies ist aber folgendermaassen zu verrichten. Man nimmt das wieder gereinigte Schwämmchen und taucht es in laues reines Wasser soviel, dass, wenn man es in die Höhe hält und von allen Seiten dasselbe mit drei Fingern drückt, ein kleiner Wasserstrahl sich aus demselben herauspresst. Diesen lässt man, indem man erst das obere Lid und dann auch das untere vom Augapfel ein wenig abzieht, in die dadurch geöffnete Augenlidspalte aus einer Höhe von 1—2 Zoll herabträu-

feln; dabei wird eine Masse von Schleim aus dem Auge förmlich herausgespült. Man wiederholt dies einige Male.

Das Wasser zum Reinigen der Kindesaugen ist weder mit Thiermilch, noch mit Seife zu vermischen, auch nicht die Muttermilch dazu zu verwenden.

Bei dem Ausspülen der Kindesaugen ist der Mund des Kindes gegen das Eindringen der ablaufenden Flüssigkeit durch Vorlegen eines mässig feuchten Stückes Leinwand zu schützen.

Ist nur ein Auge krank, so hat die Hebamme streng darauf aufmerksam zu machen, dass zu dem Reinigen des gesunden Auges nicht dasselbe Schwämmchen benutzt werde, mit welchem das kranke Auge gereinigt wird.

Die vorher beschriebene Art und Weise, wie das obere Lid nach oben, das untere nach unten vorsichtig abzuziehen ist, giebt zugleich den Weg an, wie flüssige Mittel, welche etwa ein Arzt zum Eintränfeln in das kranke Auge verordnet, einzuträufeln sind. Es wird dies aber nie mit Erfolg ausgeführt werden, wenn nicht vorher jedesmal erst in möglichster Weise das Auge von dem stets sich ansammelnden Eiterschleime gereinigt worden ist. Sind aber die Augen durch den Schleim verklebt, wie sich dies namentlich oft am Morgen oder überhaupt nach dem Schlafe zeigt, so ist dieser Schleim erst durch anhaltendes Befeuchten mit einem mässig warmen, feuchten Schwämmchen oder Läppchen zu erweichen, bis die Augenlider ohne Zerrung derselben sich aufheben und abziehen lassen.

## § 8.

### Sorge wegen Einwirkung des Lichtes auf die Augen des Kindes.

Wenn auch diese eitrigschleimige Augenentzündung der Neugeborenen nicht leicht durch ungewöhnte und zu starke Einwirkung des Tageslichtes oder des künstlichen Lichtes entsteht, vielmehr durch dasselbe ganz andere oft auch äusserst gefährliche Fehler und Krankheiten in der Tiefe des Augapfels mit nachfolgender Blindheit zu Stande kommen, so haben doch die Hebammen streng darauf zu achten, dass, wie bei allen neugeborenen Kindern, so ganz besonders auch bei denen, welche augenkrank sind, nicht das volle Licht der Sonne, oder der Kerze und Lampe auf die Augen des Kindes treffe; deshalb muss auch das Bettchen des Neugeborenen so gestellt sein, dass das Sonnen- und Lampenlicht nur auf die Rückenseite des Kindes treffe und noch durch Vorhängen eines dunklen, über einen Reifen gespannten dünnen und leichten Tuches abgehalten und auch bei dem Reinigen der Augen das volle Licht vermieden werde.

Unstatthaft aber und unrecht ist es, das Zimmer selbst zu verfinstern und der Wöchnerin das Licht zu entziehen, wenn nicht diese selbst an Augenentzündung leidet.

## § 9.

### Andere besondere Pflichten der Hebamme wegen eines augenkranken Kindes.

Die Hebamme hat ausserdem die Wöchnerin und deren Umgebung darauf aufmerksam zu machen, dass das

Zimmer nicht zu sehr erwärmt und Alles, was die Luft darin verdirbt und starken Geruch verursacht, entfernt und abgestellt, im Winter aber auch eine Erkältung des Kindes in nicht genug erwärmtem Zimmer vermieden werde, ferner, dass wenn noch andere kleinere Kinder in der Familie sind, diese von jeder nahen Berührung des augenkranken Kindes abgehalten werden müssen, und dass bei dem Baden des Kindes niemals die Unterlage der Wöchnerin oder andere schmutzige Wäsche unter den Kopf gelegt werde.

Da solche augenkranke Kinder oft schlecht genährt sind, an Schwämmchen und Durchfall, nicht selten auch an Hautkrankheiten leiden, so hat die Hebamme auch und besonders in solchen Fällen, wo die Mutter nicht im Stande ist, das Kind zu stillen, derselben bis zu dem Herbeirufen eines Arztes wegen einer anderen zweckmässigen Ernährung des Kindes nach Anleitung des Hebammenbuchs Vorschläge zu machen.

§ 10.

## Die Taufe kränklicher und namentlich auch augenkranker Neugeborenen betr.

Hinsichtlich der Taufe kränklicher und namentlich auch augenkranker Neugeborener sind die Hebammen auf die Belehrung hinzuweisen, welche nach Maassgabe der Verordnung der königlichen Ministerien des Cultus und öffentlichen Unterrichts und des Innern vom 28. März 1850 veröffentlicht worden ist.

## § 11.

### Pflichtmässiges Verhalten der Hebammen bei Augenentzündung der Neugeborenen.

Den Hebammen ist sonach zur Pflicht gemacht, in jedem Falle von Augenentzündung eines Neugeborenen, welcher ihnen in ihrem Berufskreise vorkommt, sich streng nach den einzelnen Punkten dieser Belehrung zu richten, sich jeder anderen Beurtheilung des Falles, selbst wenn er leicht zu sein scheinen könnte, und namentlich jedes eigenmächtigen Anwendens von Heilmitteln zu enthalten, vielmehr die Mutter und andere Angehörige des Kindes auf den Inhalt dieser Belehrung aufmerksam zu machen und auf die baldigste Zuziehung eines Arztes zu dringen, diesen auch nach Möglichkeit bei Ausübung seiner Anordnungen zu unterstützen.

Dresden, im Monat August 1863.

Druck von B. G. Teubner in Dresden